

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

476. Sitzung

Bonn, den 6. Juli 1979

Beginn 9.33 Uhr

Vizepräsident Späth: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 476. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir uns unserer heutigen Arbeit zuwenden, haben wir eine traurige Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir trauern um Franz Josef Röder, der am 26. Juni 1979, wenige Wochen vor Vollendung seines 70. Lebensjahres, verstorben ist. Er gehörte dem Bundesrat seit 1957, also 22 Jahre lang, an. Er war Mitglied der drei politischen Ausschüsse, in denen er mehrfach den Vorsitz führte. Er zählte zu den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses und gehörte seit 1966 zur deutschen Delegation zur Nordatlantischen Versammlung. Zweimal, 1959 und 1969, war er **Präsident des Bundesrates**. Seine politische Laufbahn hatte Franz Josef Röder mit starkem Engagement für die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland begonnen. Sein Name ist mit diesem Bemühen und dessen erfolgreichem Abschluß untrennbar verbunden.

Seit dem 30. April 1959 lenkte Franz Josef Röder die Geschicke seines Landes als **Ministerpräsident**. Er hat sich mit dem ganzen Nachdruck seiner kraftvollen Persönlichkeit dem kontinuierlichen Aufbau und der zügigen Fortentwicklung des Saarlandes gewidmet. Dabei suchte und fand er ständigen Kontakt zu den Bürgern seines Landes. Die breite Sympathie, die ihm alle Bevölkerungskreise entgegenbrachten, spiegelte diese Bürgernähe eindrucksvoll wider. Seine Weitsicht und seine weltoffene Gesinnung ließen ihm die Chance, die sich aus der Grenzlage seines Landes ergab, zur Verpflichtung werden: das Saarland zum **Bindeglied zwischen Deutschland und Frankreich** zu machen. In wahrhaft europäischer Gesinnung förderte er mit großem Erfolg die deutsch-französische Aussöhnung und wußte insbesondere die Jugend für dieses hohe Ideal zu gewinnen.

Im Bundesrat haben wir Franz Josef Röder als einen aufrechten Kollegen von noblem Charakter kennen- und schätzengelernet. Er war ein Mann von wohlabgewogenem, kritischem Urteil, der seine Auf-

fassung standhaft und mit Überzeugungskraft vertrat. Aber eben weil er dies für sich in Anspruch nahm, war er auch stets offen für die Argumente seiner Gesprächspartner. Konziliant und auf Ausgleich bedacht, verstand er es, Fronten aufzulockern, Wege zu weisen, Lösungen anzubieten. Sein politisches Augenmaß und seine gewinnende Kollegialität sicherten ihm hohe Achtung und respektvolle Anerkennung. Er war der Dienstälteste unter uns. Aber er pochte nicht auf Vorrechte. Er drängte seinen Rat nicht auf, und dennoch hat er viele Sitzungen maßgeblich geprägt. Manche Diskussion, die sich festgefahren hatte und in der die Fronten unüberwindbar schienen, konnten durch ihn zu einem guten Ergebnis geführt werden. Er verstand es, Gräben zu überbrücken.

Der Bundesrat hat mit dem Tod Franz Josef Röders einen schweren Verlust erlitten. Wir werden sein Andenken in hohen Ehren halten.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, als Nachfolger für Herrn Dr. Röder hat der **Landtag des Saarlandes** gestern Herrn Werner Zeyer zum Ministerpräsidenten gewählt. Die Landesregierung hat danach am 5. Juli 1979 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt: Herrn Ministerpräsidenten Werner Zeyer, Herrn Minister Dr. Rainer Wicklmayr, Herrn Minister Werner Klumpp. Die weiteren fünf Mitglieder der Landesregierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wiederbenannt.

Ich spreche Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Zeyer, die herzlichen Glückwünsche des Hauses aus. Wir freuen uns, Sie hier in unserer Mitte begrüßen zu dürfen. Mögen Ihnen bei Ihrer neuen, verantwortungsreichen Aufgabe Glück und Erfolg beschieden sein. Auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und den wiederbestellten Bundesratsmitgliedern Ihres Landes!

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 47 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, sie um einen Punkt zu ergänzen, und zwar um Punkt 48: Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

(D)

Vizepräsident Späth

- (A) In der Reihenfolge ergeben sich folgende Verschiebungen: Tagesordnungspunkt 47 — Unverjährbarkeit von Mord — wird nach Punkt 4 und Tagesordnungspunkt 45 — Grunderwerbsteuer — wird nach Punkt 13 aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung (Drucksache 331/79).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Senator Apel, Hamburg. Bitte, Herr Berichterstatter, Sie haben das Wort.

Senator Apel, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 1. Juni dieses Jahres das Gesetz, das der Herr Präsident soeben aufgerufen hat, beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner 474. Sitzung am 22. Juni 1979 den Vermittlungsausschuß aus insgesamt sechs Gründen angerufen. Dazu liegt Ihnen der Vorschlag des Vermittlungsausschusses in Drucksache 331/79 vor. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen vor, vier dieser Anrufungsbegehren zu entsprechen.

Erstens. § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll gestrichen werden. Dadurch werden auch die „**überwachungsbedürftigen Anlagen**“ — z. B. Dampfkessel und Druckbehälter, die in § 24 der Gewerbeordnung aufgeführt sind — **in das sogenannte Gerätesicherheitsgesetz einbezogen**. Dadurch wird es möglich, auch gegen sogenannte „Inverkehrbringer“ einzuschreiten. Das schließt eine Lücke im präventiven Gefahrenschutz und löst einen Widerspruch bezüglich medizinisch-technischer Arbeitsmittel.

Zweitens. Das Zeichen „geprüfte Sicherheit“ — „GS“ abgekürzt — wird von bestimmten Prüfstellen verliehen. Diese Prüfstellen erhielten ihre Befugnis bisher dadurch, daß der Bundesarbeitsminister sie im Bundesarbeitsblatt bekanntmachte und dadurch quasi anerkannte. Es wird nunmehr vorgeschlagen, § 3 Abs. 4 so zu ändern, daß dies durch **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** nach Art. 80 Abs. 2 GG geschieht.

Drittens. Die Bestimmungen über die **Ordnungswidrigkeiten** — § 9 — sollen textlich anders gefaßt werden. Dies geschieht aus rechtsrechtlichen Gründen und Gründen der Klarheit und bedeutet keine materielle Änderung.

Viertens. Die **Berlin-Klausel** — § 13 — soll im Wortlaut der heute üblichen Fassung angeglichen werden.

Die beiden weiteren Begehren des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß nicht aufgegriffen. Sie bezogen sich zum einen auf die Ausstellung mangelhafter Geräte. Diese sollte auch den Händlern untersagt werden können, die nicht Hersteller oder Importeure solcher Geräte sind. Zum anderen sollte § 5 Abs. 3 so geändert werden, daß nicht an die „Befugnis“ zur Rückgabe angeknüpft wird, sondern

darauf abzustellen ist, ob der Händler das mangelhafte Gerät tatsächlich zurückgibt oder nachbessern läßt. (C)

Der Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner 166. Sitzung am 3. Juli 1979 angenommen. Ich bitte nunmehr den Bundesrat um Zustimmung zu dem vom Bundestag so geänderten Gesetz.

Herr Präsident, soweit meine Berichterstattung. Lassen Sie mich nun noch einige Sätze als **Vertreter Hamburgs** hinzufügen. Sie beziehen sich auf die beiden Anrufungsbegehren, die im Vermittlungsausschuß nicht akzeptiert worden sind.

Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß hier eine Art von **Vertrauensvorschuß** gewährt wird. Wir vertrauen darauf, daß die Wirtschaft auch ohne gesetzliche Verpflichtung entsprechend verfährt, wie das in der gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände zum Ausdruck kommt. Sollte die Erfahrung lehren, daß dieses Vertrauen enttäuscht wird, werden wir auf diese Punkte zurückkommen müssen.

Vizepräsident Späth: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer will dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 1979 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**. (D)

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 332/79).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Westphal.

Bundestagsabgeordneter Westphal, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte dem Vermittlungsausschuß zum Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes fünf Vermittlungsbegehren vorgelegt, von denen zwei angenommen worden sind, die ich Ihnen hierdurch zur Annahme empfehle.

Das erste Anrufungsbegehren hob sich dadurch deutlich von den anderen vier ab, daß die darin enthaltene Problematik nicht vorrangig steuerpolitischer Art war. Es ging dabei um den sogenannten **Inlandsbegriff**, der der Definition des Gebietes dient, in dem das Umsatzsteuergesetz seine Anwendung findet, und der so gefaßt sein muß, daß für uns die DDR nicht zum Ausland erklärt wird. Der entsprechende § 1 Abs. 2 sollte in seinen Sätzen 1 und 2 nach dem Begehren der Bundesratsmehrheit wie im früheren Umsatzsteuergesetz lauten — ich zitiere —:

Unter Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. 12. 1937 (Reichsgebiet) mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete zu

Bundestagsabgeordneter Westphal

- (A) verstehen. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist.

Dies hätte dann eine Reihe von Folgeänderungen erforderlich gemacht, in denen das Inland, bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland, noch einmal enger definiert werden müßte, was zu Formulierungen in dem Anrufungsbegehren führte, die insbesondere in Berlin politisch umstritten sind.

Weil die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Umsatzsteuergesetz 1980 verwendete und vom Deutschen Bundestag übernommene Formulierung des Inlandsbegriffs das Gebiet der DDR und von Berlin (Ost) als Gebiet definiert, das weder zum Inland noch zum Ausland gehört, und weil in der vom Bundestag beschlossenen Fassung die deutschen Gebiete jenseits von Oder und Neiße dem Begriff Ausland zugeordnet werden, bestanden bei der Mehrheit des Bundesrates verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Definition.

Diese Auffassung fand nicht die Zustimmung des Vermittlungsausschusses. Es soll deshalb bei der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung bleiben. Die Begründung hierfür hebt hervor, daß in einem umfassend neugestalteten Umsatzsteuergesetz des Jahres 1979 die Definition des Inlands als „Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. 12. 1937“ rechtlich nicht mehr vertretbar ist. Mit einer solchen Formulierung würde der Anspruch erhoben, daß 1979 in der Bundesrepublik Deutschland noch Gesetze mit Wirkung für das Gebiet der heutigen DDR und das Territorium der ehemaligen deutschen Ostgebiete erlassen werden könnten. Die neugefundene Formulierung befinde sich in Übereinstimmung mit Art. 6 des Grundgesetzes, wonach — ich zitiere — „die Hoheitsgewalt jeder der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt“.

Dem würde auch das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973** entsprechen, in dem festgestellt wird, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt. Auf die möglichen politischen Implikationen, die eine Rechtsgebietsdefinition zur Folge haben könnten, wurde mit Deutlichkeit hingewiesen.

Die neugewählte Formulierung bezieht die DDR in den Inlandsbegriff nicht ein, macht die DDR für uns aber auch nicht zum Ausland. Dieses Verfahren entspricht der Praxis der neueren Gesetzgebung und enthält die von den Fachleuten so genannte „**Tertium-Lösung**“.

Im übrigen haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in dem 1971 verabschiedeten zustimmungspflichtigen **Weinggesetz** eine Formulierung des Inlandsbegriffs angenommen, die genau dem entspricht, was nun auch für das Umsatzsteuergesetz 1980 Geltung haben soll. Dort heißt es:

Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt der Geltungsbereich dieses Gesetzes. Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gelten die Gebiete, die weder zum Geltungsbereich dieses Gesetzes noch zu den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

(C) Meine Damen und Herren, wie schon angedeutet, haben die vier übrigen Anrufungsbegehren bei weitem nicht die Brisanz, die in der Diskussion um die Neuformulierung des Inlandsbegriffs lag, obwohl es sicher hilfreich wäre, wenn man auch in der soeben behandelten Frage recht bald zu einer nüchternen und unpolemischen Betrachtungsweise gelangte.

Das zweite Anrufungsbegehren des Bundesrates bezog sich auf die **Besteuerung der Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden** bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe. Während sich der Deutsche Bundestag in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes 1980 unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsverzerrung zwischen freiberuflich tätigen, öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf der einen Seite und der Vermessungsverwaltung auf der anderen Seite für eine Besteuerung der Umsätze der Verwaltung entschieden hatte, verlangte der Bundesrat die Nicht-einbeziehung der Vermessungsbehörden in die Besteuerung, weil dies insbesondere zu gravierendem Verwaltungsmehraufwand führen würde. Eine größere Wettbewerbsverzerrung auf diesem Gebiet wollte der Bundesrat nicht anerkennen.

Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses fiel mit Mehrheit für die Annahme des Begehrens des Bundesrates, so daß die Vermessungsbehörden nicht besteuert werden sollen.

(D) In seinem dritten Anrufungsbegehren wünschte der Bundesrat die Einfügung einer neuen, im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffenen Regelung. Eine **Steuerbefreiung sollte für Umsätze eingeführt werden, die im Rahmen eines Zweckbetriebes einer gemeinnützigen Organisation bei kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen stattfinden** und nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz mit dem halben Steuersatz belegt sind. Auch in dieser Frage standen sich Überlegungen der Steuervereinfachung und Überlegungen der Wettbewerbsverzerrung, insbesondere in bezug auf Gastwirte, gegenüber. Darüber hinaus aber wurde darauf hingewiesen, daß dieses Thema den Deutschen Bundestag in Kürze sowieso beschäftigen werde, da ein Gesetzentwurf zur Vereinsbesteuerung auf dem Wege vom Bundesrat zum Bundestag sei.

Um durch die Entscheidung des Vermittlungsausschusses den eigentlichen Gesetzgeber aus der Beratung dieser Materie nicht auszuschalten und auch die Betroffenen hören zu können, fiel die Entscheidung gegen das Vermittlungsbegehren des Bundesrates.

Das vierte Vermittlungsbegehren des Bundesrates richtete sich darauf, die vom Deutschen Bundestag getroffene Regelung für die **ermäßigte Besteuerung von Betriebshelfern in der Landwirtschaft** über denjenigen Personenkreis hinaus auszudehnen, der im Auftrag von Sozialversicherungsträgern als Arbeitskräfte in Notfällen zur Verfügung gestellt wird. Der Vorschlag des Bundesrates soll also die Fälle betreffen und in den ermäßigten Steuersatz einbeziehen, in denen sich der Land- und Forstwirt Ersatz-

Bundestagsabgeordneter Westphal

- (A) kräfte dann selbst beschafft, wenn ein vollmitarbeitendes Familienmitglied wegen Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt. In der Diskussion dieses Punktes wurde zwar auf die dadurch eintretende beachtliche Verwaltungsschwernis hingewiesen; die Ausdehnung des Steuerermäßigungsbestandes wurde aber akzeptiert.

Schließlich verlangte das fünfte Anrufungsbegehren des Bundesrates die **Halbierung des Steuersatzes bei der Personenbeförderung mit Seilbahnen einschließlich der Sessel- und Schlepplifte**. Die aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung vornehmlich in den Skigebieten der deutschen Alpen an den Grenzen zu Österreich und der Schweiz vorgeschlagene Regelung konnte deshalb nicht die Zustimmung des Vermittlungsausschusses finden, weil eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Personennahverkehr in der Besteuerung zur Voraussetzung hätte, daß der Verkehr mit Seilbahnen der genannten Art eine soziale Bedeutung hat und nicht vornehmlich dem Fremdenverkehr dient. Es bestand auch die Gefahr weiterer Berufungsfälle aus dem Verkehrsbetriebbereich.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie hiermit um Zustimmung zu dem Vermittlungsergebnis.

Vizepräsident Späth: Vielen Dank für die Berichterstattung.

Wortmeldungen? — Als erster hat Herr Staatsminister Streibl, Bayern, das Wort.

- (B) **Streibl (Bayern):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Bayerische Staatsregierung sieht sich nicht in der Lage, den Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, weil die **wesentlichen Anliegen des Bundesrates nicht zum Tragen gekommen sind**.

Bayern begrüßt die Empfehlung des Vermittlungsausschusses, die Gestellung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe künftig nur mit dem ermäßigten Steuersatz zu belegen. Es sieht darin eine Maßnahme, die die notwendige Kooperation in der Landwirtschaft sicher fördern wird. Die vorgesehene Steuerbegünstigung entspricht zwar nicht voll den Vorstellungen Bayerns; sie trägt aber wenigstens im Bereich der Arbeitskräftegestellung zur Bildung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei.

Die Bayerische Staatsregierung stimmt auch der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Nichtbesteuerung der hoheitlichen Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden zu, weil nach der 6. Umsatzsteuer-Richtlinie der EG eine Besteuerung mangels größerer Wettbewerbsverzerrungen gar nicht zulässig wäre.

Hauptgrund für die Verweigerung der Zustimmung ist aber die Tatsache, daß die Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) im Umsatzsteuergesetz als Gebiete bezeichnet werden, die nicht zum „Inland“ gehören. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages, der die Deutsche De-

mokratische Republik und Ost-Berlin als weder zum „Inland“ noch zum „Ausland“ gehörig bestimmt, trägt nach meiner Auffassung nicht der **in der Präambel des Grundgesetzes verankerten verfassungsrechtlichen Verpflichtung** Rechnung. (C)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet der Verfassungsvorspruch für alle politischen Organe der Bundesrepublik Deutschland den Auftrag, mit allen Kräften, die Einheit Deutschlands anzustreben und alle Maßnahmen auf dieses Ziel auszurichten. Ich bin in Anbetracht dieser verfassungsmäßigen Pflicht der Ansicht, daß im Umsatzsteuergesetz 1980 der Begriff „Inland“ wie im geltenden Umsatzsteuergesetz mit dem **Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937** zu definieren ist, damit die Einheit Deutschlands auch in diesem Gesetz künftig zum Ausdruck kommt.

Es sind keinerlei zwingende Gründe ersichtlich, warum das „Inland“ jetzt abweichend von dem bisher geltenden Begriff bestimmt werden soll. Eine Änderung läßt sich sicher nicht mit dem Grundlagenvertrag rechtfertigen, weil die Beibehaltung des bisherigen Inlandsbegriffs nicht die Ausübung von Hoheitsgewalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedeutet. Dies war weder beim geltenden Umsatzsteuergesetz der Fall, noch wird dies beim Umsatzsteuergesetz 1980 der Fall sein.

Der Hinweis auf das **Weinggesetz** von 1971 ist, glaube ich, hier nicht dienlich. Zum einen ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erst nach 1971 gefallen; zum zweiten war das Weinggesetz sicher nicht von einer solchen präjudizierenden Bedeutung, wie es das Umsatzsteuergesetz jetzt sein würde. (D)

(Zuruf Koschnick [Bremen])

Durch die Übernahme der bisherigen Regelung ergäben sich unseres Erachtens auch keine rechtlichen Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Gesetzes, zumal durch die vom Bundesrat beantragten Folgeänderungen der materielle Inhalt des Gesetzesbeschlusses des Bundestages erhalten bleibt. Die Bayerische Staatsregierung appelliert daher nochmals an Bundestag und Bundesrat, es bei dem Begriff „Inland“ als Reichsgebiet in der vorhergehenden Fassung zu belassen.

Ferner hält Bayern die vom Vermittlungsausschuß abgelehnte Steuerbegünstigung der Personenbeförderungen mit Bergbahnen, Sesselliften und Schleppliften im Interesse der deutschen Fremdenverkehrswirtschaft für dringend erforderlich. Es war für mich völlig neu, daß Schlepplifte und Bergbahnen nicht in erster Linie soziale Funktionen haben.

(Heiterkeit)

Das habe ich gerade zum erstenmal vernommen. Wir sind der Meinung, daß wir in unserem Fremdenverkehr konkurrenzfähig bleiben müssen, insbesondere in den Gebieten, die an der Grenze zu Fremdenverkehrsländern liegen, wie z. B. Bayern im Verhältnis zu Österreich. Wir haben hier ganz enorme **Wettbewerbsnachteile für unsere deutsche Fremdenverkehrswirtschaft** hinzunehmen.

Streibl (Bayern)

- A) Zudem halte ich es auch aus Gründen der **Gleichmäßigkeit der Besteuerung** nicht für gerechtfertigt, die Bergbahnen von dem ermäßigten Steuersatz auszunehmen, während der ermäßigte Steuersatz dem ebenfalls in starkem Maße dem Ausflugsverkehr dienenden genehmigten Linienverkehr mit Schiffen künftig zugebilligt wird. Ich möchte wissen, ob der Linienverkehr mit Schiffen weniger sozialen Funktionen dient, als dies bei Bergbahnen der Fall ist.

(Zuruf Koschnick [Bremen])

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieses Votum des Vermittlungsausschusses ist nicht stichhaltig.

Ich bedauere es, daß der Vermittlungsausschuß die Steuerbefreiung für Umsätze steuerbegünstigter Körperschaften im Rahmen bestimmter Zweckbetriebe nicht angenommen hat. Wir werden dieses Anliegen jedoch im Rahmen des von Baden-Württemberg eingebrachten Gesetzesantrages zur steuerlichen Entlastung gemeinnütziger Einrichtungen im Interesse der Steuervereinfachung weiter verfolgen.

Mit einer Verweigerung der Zustimmung zu diesem Gesetz ist eine gewisse Verzögerung im gesamten Gesetzgebungsverfahren verbunden. Dies ist zwar bedauerlich, aber es ist allein der starren Haltung der Koalitionsparteien zur Bestimmung des Begriffs „Inland“ anzulasten, daß wir hier nicht weiterkommen. Es liegt nunmehr am Bundestag bzw. an der Bundesregierung, durch erneute, rasche Anrufung des Vermittlungsausschusses das Gesetz zustimmungsfähig zu machen.

B)

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister.

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute darüber zu entscheiden, ob er dem vom Bundestag verabschiedeten Umsatzsteuergesetz 1980 unter Berücksichtigung der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses seine Zustimmung geben will.

Das im Vermittlungsausschuß erzielte und vom Deutschen Bundestag gebilligte Ergebnis ist nach meiner Auffassung für alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten ein **akzeptabler Kompromiß**. Ich möchte hier nicht die Argumente zum Geltungsbereich wiederholen, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Das Reichsgebiet in den Grenzen von 1937 umfaßt ja nicht nur Ost-Berlin und die DDR, sondern z. B. auch die Geburtsstadt unseres Kollegen Wischniewski, Alleinstein, und Königsberg. Wir kämen zu allen möglichen Überlegungen, wenn wir dies alles noch einmal bestätigen wollten.

Ich glaube, der nach langen Diskussionen gefundene, auch von Fachleuten sorgfältig geprüfte Kompromiß ist akzeptabel. Ich möchte deshalb hier nicht zusätzliche deutschlandpolitische Argumente, sondern nur eine europapolitische Überlegung vortragen.

Die 6. Richtlinie sah als Termin für die Umsetzung in nationales Recht den 1. Januar 1978 vor.

Es hatte schon erheblicher Anstrengungen bedurft, um in Brüssel eine Verlängerung bis zum 1. Januar 1979 zu erreichen. Eine weitere Verlängerung ist weder zu erreichen, noch wäre sie vertretbar, da ab 1980 allein die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung aus der 6. EG-Richtlinie noch nicht nachgekommen wäre.

(C)

Am 5. Juli, also gestern, ist bei der Ständigen Vertretung in Brüssel ein Schreiben der EG-Kommission eingegangen, durch das die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 169 des EWG-Vertrages gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wird, weil sie die **Frist für die Umsetzung der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern** nicht eingehalten hat. Die Bundesrepublik ist der einzige Mitgliedstaat, gegen den diese Maßnahme ergriffen wurde. Man hat von Schritten gegen andere Mitgliedstaaten abgesehen, die die Frist 1. Januar 1979 ebenfalls nicht eingehalten hatten, weil dort die Anpassungsgesetze inzwischen bereits in Kraft getreten sind, wie in Irland und Italien, oder doch wenigstens vom Gesetzgeber verabschiedet worden sind, wie in Luxemburg. Ich bitte Sie deshalb, das Gesetz so rechtzeitig zu verabschieden, daß seine Anwendung zum 1. Januar 1980 nicht in Frage gestellt wird.

Ein ordnungsgemäßer und möglichst reibungsloser Übergang auf das neue Recht setzt voraus, daß das Gesetz noch vor der Sommerpause verkündet werden kann, weil dann die von der Wirtschaft benötigte und im Gesetzgebungsverfahren auch stets anerkannte Umstellungszeit von einem halben Jahr gegeben ist. Eine Verkürzung dieses Zeitraums erscheint mir wegen der zahlreichen Neuregelungen für die Wirtschaft schwer zumutbar. Bei einer späteren Verabschiedung würden sich schließlich auch die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1980 und die erforderlichen Einführungsschreiben verzögern.

D)

Ich bitte Sie deshalb sehr dringend, dem Umsatzsteuergesetz unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Minister Dr. Wicklmayr, Saarland.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung des Saarlandes bedauert, daß es im Vermittlungsausschuß in der Frage des Inlandsbegriffes nicht zu einer Einigung gekommen ist, obwohl hierfür Ansatzpunkte vorhanden waren. Das möchte ich im Gegensatz zu dem Berichterstatter hier ausführen.

Wir haben die Situation, die nach dieser Beratung entstanden ist, sorgfältig erörtert und werden heute dem Gesetz zustimmen. Ich möchte aber für meine Regierung zum Ausdruck bringen, daß diese **Zustimmung** der umsatzsteuerlichen Regelung dieses Gesetzes gilt, und möchte hier für die Landesregierung des Saarlandes erklären, daß wir davon ausgehen, daß durch das Gesetz staatsrechtliche Folgen nicht herbeigeführt werden.

(A) **Vizepräsident Späth:** Das Wort hat Herr Minister Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich nur wegen eines Punktes der Anrufungsbegehren gemeldet, nämlich wegen des von Herrn Kollegen Streibl aufgegriffenen **Inlandsbegriffes**. Zu den übrigen Anrufungsbegehren möchte ich mich nicht äußern. Darüber ist im Vermittlungsausschuß gesprochen worden.

Es handelt sich hier nicht um irgendeine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes, sondern um seine Neufassung. Es wird also das ganze Gesetz von § 1 bis zum Schluß neugefaßt im Bundesgesetzblatt verkündet. Nun wird angeregt, wir sollten als Inlandsbegriff in dieses im Sommer 1979 im Bundesgesetzblatt zu verkündende Umsatzsteuergesetz einfügen: „Inland ist das deutsche Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.“ Das strebt die Mehrheit eines Gesetzgebungsorgans der Bundesrepublik Deutschland an.

Ich glaube, Sie sind sich über die Sprengkraft einer solchen von Ihnen angestrebten Beschlußfassung nicht ganz im klaren, daß wir im Sommer 1979 in ein neu zu fassendes Bundesgesetz schreiben sollen, Inland sei das Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937. Dies steht doch im Widerspruch zu anderen Bundesgesetzen, zu Ratifikationsgesetzen; es steht im Widerspruch zum **Warschauer Vertrag**, in dem doch eine Grenzfeststellung enthalten ist, die auch vom Bundesverfassungsgericht überprüft und für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden ist. Wir können doch nicht heute, im Sommer 1979, in einem Bundesgesetz beispielsweise Gebiete als Inland reklamieren, die auch von unseren westlichen Verbündeten als integrale Bestandteile des polnischen Staatsverbandes angesehen werden. Es ist doch ausgeschlossen, daß wir den Inlandsbegriff nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 im Sommer 1979 im Hinblick etwa auf den Grundlagenvertrag mit der DDR festlegen. Inland setzt doch völkerrechtlich voraus, daß man in dem Gebiet, das man als Inland bezeichnet, **eigene Hohelthsgewalt** ausübt. Genau dies geschieht aber doch nicht.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Das geschieht in Bayern auch nicht!)

Die üben wir weder in den früheren deutschen Ostgebieten — Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, wohlgemerkt! — noch in der DDR und Berlin (Ost) aus.

Ich bitte Sie daher herzlich, wenn Sie bei der Zustimmungsverweigerung bleiben wollen, diese aber nicht auf den Inlandsbegriff zu beziehen, denn sonst verwickeln wir uns in unauflösbare Widersprüche zu verbindlichen, völkerrechtlich, zwischenstaatlich wirksamen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat

(Koschnick [Bremen]: Mit unserer Zustimmung!)

und die mit unserer Zustimmung geschlossen worden sind; der Warschauer Vertrag ist ja sogar von

allen Bundesländern mit Zustimmung versehen worden. Ich darf sagen, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hier völlig falsch interpretiert wird, als wären wir etwa durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung daran gehindert, den Inlandsbegriff anders zu fassen, als es hier von dem Vertreter des Freistaates Bayern vorgeschlagen worden ist. Im Gegenteil, es gibt sowohl zum Warschauer Vertrag als auch zum Grundlagenvertrag eine **Judikatur des Bundesverfassungsgerichts**, die im Sommer 1979 eine Bestimmung des Inlandsbegriffes nach den Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 ausschließt.

Vizepräsident Späth: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG nicht zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 333/79).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Deutschen Bundestag in seiner 157. Sitzung am 31. Mai 1979 beschlossene Gesetz gibt dem schwerbeschädigten Beamten und Richter die Möglichkeit, sich auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzen zu lassen. Dabei ist eine Stufenlösung vorgesehen: ab 1980 soll der Antrag bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt werden können. Eine entsprechende Regelung gilt bereits seit Januar 1979 in der Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter.

Voraussetzung für die Zurruesetzung ist allerdings die unwiderrufliche Verpflichtung des schwerbeschädigten Beamten, nicht mehr als durchschnittlich 425 DM monatlich aus Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit hinzuverdienen. Die Überschreitung dieser Grenze kann und soll disziplinarisch geahndet werden. Im Rentenrecht gilt die gleiche Hinzuverdienstgrenze. Bei Überschreitung entfällt dort der Rentenanspruch.

Wie seinerzeit beim 7. Besoldungserhöhungsgesetz hat sich der Bundesrat in seinem in der 474. Sitzung am 22. Juni 1979 beschlossenen Anrufungsbegehren nicht gegen die Absenkung der flexiblen Altersgrenze für schwerbeschädigte Beamte und Richter gewandt, sondern allein gegen die vorgesehene **Hinzuverdienstgrenze**, und zur Begründung folgende Punkte angeführt:

Erstens. Die Regelung sei unpraktikabel. Da den Beamten keine Verpflichtung zur Selbstanzeige

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

(A) treffe, erfahre der Dienstherr nichts von einem möglichen Hinzuverdienst und könne daher auch nichts abnden.

Zweitens. Die Verpflichtung, nicht mehr als 425 DM hinzuverdienen, beschränke den Beamten in unzulässiger Weise in der Verwertung der eigenen Arbeitskraft. Im übrigen sei die Regelung ungeeignet, weil mit ihr u. a. **Nebentätigkeiten** erfaßt würden, die während der aktiven Dienstzeit nicht untersagt werden könnten, nach Eintritt in den Ruhestand aber sogar Dienstvergehen sein sollten. Es fehle auch eine ausdrückliche Festlegung, daß die Hinzuverdienstgrenze dem Sinn und Zweck nach nur für die Zeit bis zur allgemeinen Antragsaltersgrenze gelten solle.

Drittens. Obwohl eine **Angleichung an das Rentenrecht** beabsichtigt sei, würden die Ruhestandsbeamten schlechter behandelt, da ihre Bezüge zu versteuern seien.

Viertens. Die vorgesehene einheitliche Hinzuverdienstgrenze von 425 DM verstoße gegen das **Alimentationsprinzip**, da sie nicht amtsangemessen gestaffelt sei.

Der Bundesrat hat im übrigen zum Ausdruck gebracht, daß er das Gesetz für zustimmungsbedürftig halte.

(B) Im Vermittlungsausschuß hat keines der Anrufungsbegehren eine Mehrheit gefunden. Vielmehr wurde der Gesetzesbeschluß des Bundestages bestätigt. Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll oder nicht.

Vizepräsident Späth: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Adorno gibt eine Erklärung zu Protokoll^{*)}. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1979 festgestellt, daß das Gesetz gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf. Da der Vermittlungsausschuß das Gesetz bestätigt hat, ist nunmehr darüber zu entscheiden, ob dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz unverändert zugestimmt werden soll.

Wer für Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGAndG) (Drucksache 334/79).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Pfeiffer.

Bundestagsabgeordneter Pfeiffer, Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1979 zu dem vom Bundestag am 18. Mai 1979 beschlossenen Sechsten Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz den Vermittlungsausschuß angerufen. Er beehrte in drei Punkten eine Änderung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages. Hierüber hat der Vermittlungsausschuß am 28. Juni 1979 beraten. Er schlägt Ihnen vor, in zwei Punkten dem Anrufungsbegehren des Bundesrates zu entsprechen und beim dritten Anrufungsbegehren die Entscheidung gewissermaßen dem Gesetzgeber in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages zu überlassen. Im einzelnen empfiehlt der Vermittlungsausschuß folgendes:

Erstens. Der Bundestag hat in § 7 Abs. 2 eine Regelung beschlossen, die es einem Auszubildenden erlaubt hätte, unter gewissen Umständen nach Abschluß zweier Ausbildungen in einer Berufsfach- oder Fachschule noch für eine dritte Ausbildung Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beanspruchen. Der Vermittlungsausschuß stimmte der Ansicht des Bundesrates zu, daß dies eine unangebrachte Ausweitung der Förderung einer zusätzlichen Ausbildung wäre. Er schlägt deshalb in Ziff. 1 seiner Empfehlung vor, das Gesetz so zu fassen, daß die weitere Ausbildung nur dann gefördert wird, wenn es sich bei der vorhergehenden, zumindest dreijährigen Ausbildung an einer Berufsfach- oder Fachschule um die erste berufsqualifizierende Ausbildung an einer solchen Schule gehandelt hat. Die **Förderung einer dritten Ausbildung**, wie sie der Bundestagsbeschluß in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ermöglichen würde, möchte der Vermittlungsausschuß **ausgeschlossen** wissen. (D)

Zweitens. Der Bundestag hat beschlossen, für die Bundesregierung eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung vorzusehen, in der bestimmt werden kann, daß für Land- und Forstwirte bei der Berechnung des Einkommens nicht wie sonst im Gesetz die Einkommensteuererklärung herangezogen wird. Das Einkommen soll vielmehr von den Ämtern für Ausbildungsförderung nach Pauschsätzen bestimmt werden können.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, diese Ermächtigungsnorm zu streichen, da eine solche Einkommenserfassung die Ämter für Ausbildungsförderung im Grunde mit Aufgaben der Finanzverwaltung betrauen und damit überlasten würde. Im übrigen hat der Bundesrat auf die zur Zeit ohnehin laufenden **Verhandlungen zur Neugestaltung der Besteuerung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft** hingewiesen, so daß eine selbständige Einkommensermittlung im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes nicht geboten sei. Wie Sie Ziff. 2 der Empfehlung des Vermittlungsausschusses entnehmen können, ist der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates in diesem Punkt gefolgt und schlägt Ihnen vor, die im Bundestagsbeschluß vorgesehene Ermächtigungsnorm zu streichen.

Drittens. Nach dem derzeit geltenden Gesetz sind die **Einbeziehung der 10. Klasse von Berufsfachschu-**

^{*)} Anlage 1

Bundestagsabgeordneter Pfeifer

- (A) **I**en und die **Einbeziehung des Berufsgrundbildungsjahres in die Förderung** nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bis 1981 **befristet**. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die Streichung dieser Befristung vorgeschlagen. Dem ist der Bundestag mit seiner Mehrheit nicht gefolgt. Der Bundesrat hat bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses seinen Vorschlag erneuert und zur Begründung vor allem geltend gemacht, daß die Förderung des Besuches des Berufsgrundbildungsjahres der Aufwertung der beruflichen Bildung dient, wie sie auch die Bundesregierung in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers am Beginn der jetzigen Legislaturperiode befürwortet hat. Eine zeitliche Befristung der Förderung des Berufsgrundbildungsjahres sei deshalb weder sachlich noch rechtlich geboten.

Im Vermittlungsausschuß hat die Bundesregierung erklärt, sie halte hinsichtlich der Bewertung des Berufsgrundbildungsjahres an der Regierungserklärung von 1976 fest. Sie wolle aber die Entscheidung darüber, ob es bei der Befristung der Einbeziehung des Berufsgrundbildungsjahres in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bleibt, den Beratungen der 7. Novelle zum Bundesausbildungsförderungsgesetz überlassen. Diese 7. Novelle steht 1981 zur Beratung an.

- (B) Um in jedem Fall genügend Zeit für diese Beratungen zu schaffen, empfiehlt der Vermittlungsausschuß in Ziff. 3 seiner Empfehlungen, die **Befristung für die Einbeziehung des Berufsgrundbildungsjahres** zunächst **bis zum Ende des Schuljahres 1982/83 zu verlängern**. Nach dem Eindruck, den ich als Berichterstatter im Verlauf der Beratungen des Vermittlungsausschusses gewonnen habe, war im Vermittlungsausschuß eine Mehrheit für eine darüber hinausgehende sofortige Aufhebung der Befristung nicht erreichbar.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am vergangenen Dienstag dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich möchte Sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bitten, diesen Empfehlungen ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident Späth: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Engholm gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Weiterhin wird das Wort nicht gewünscht.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 3. Juli 1979 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zugestimmt werden soll.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG **zugestimmt**.

Ich rufe jetzt den vorgezogenen Punkt 47 der Tagesordnung auf:

Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz
(18. StrÄndG) (Drucksache 345/79).

(C)

Dazu gibt es eine Reihe von Wortmeldungen. Als erster hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen, das Wort.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat am Dienstag mit dem Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetz die Verfolgungsverjährung bei Verbrechen nach § 211, also bei Mord, aufgehoben. Ich wäre dankbar, wenn sich der Bundesrat dazu entschliesse, gegen diesen Gesetzgebungsbeschuß keinen Einspruch einzulegen.

Um dieses Gesetz ist gerungen worden; aber es handelte dabei sich zuallererst um eine **Auseinandersetzung des Gewissens** und nicht um den Austausch von Argumenten, wie sie im politischen Tageskampf nützlich sind. Auch diejenigen, die im Deutschen Bundestag diesem Gesetz ihre Zustimmung nicht gaben, haben sich ihre Ablehnung nicht leicht gemacht. Ich respektiere viele der im Bundestag geäußerten Begründungen, die zu einer Ablehnung führten, auch wenn ich sie persönlich nicht teile oder zumindest doch anders bewerte. Dieser Respekt fällt mir um so leichter, weil nirgends der Versuch unternommen wurde, den Teil der Geschichte unseres Volkes als Gedächtnislücke auszugeben, der das eigentliche Thema dieses Gesetzes ist.

Ich meine, daß auch kontroverse Abstimmungen zur Verjährung an unserer gemeinsamen Übereinstimmung nicht gerüttelt haben, nämlich daß es für uns **keine Flucht aus der Geschichte** und auch nicht aus ihren dunkelsten Tagen geben kann. Es handelt sich nicht darum, Vergangenes vergessen zu machen, sondern wir müssen die Besorgnis ernst nehmen, daß die Gefahr des Mißlingens bei der Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen durch die Gerichte überhandnimmt.

(D)

Den über alle demokratischen Parteien hinweg in Debatten zum Ausdruck gekommenen **Grundkonsens** gilt es zu bewahren, daß die nationalsozialistische Vergangenheit und die Verbrechensschuld eines NS-Regimes, die auf Deutschland lasten, in unserem Lande gemeinsam und ohne Vorbehalte getragen werden. So sind wir gefordert, uns bei der Frage der Verjährung von Mord um ein glaubhaftes Ergebnis zu bemühen, mit dem wir nicht nur vor uns, sondern gerade vor den Opfern bestehen können.

Wir kennen alle die **Grenzen, die dem juristischen Instrumentarium eines Rechtsstaates gegeben sind**, wenn ein Urteilsspruch über Mord und Völkermord aus der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gefällt werden muß. Dies beginnt schon mit dem Problem, daß die Maßlosigkeit der vom damaligen Unrechtsstaat eröffneten Möglichkeiten zum Morden nur schwer mit solchen Rechtsnormen zu fassen ist, die sich eine intakte Gesellschaft für die Aburteilung individueller Schuld gegeben hat.

Niemand will solche Probleme leugnen; aber die Unzufriedenheit, ja, die Bestürzung über Gerichts-

*) Anlage 2

Koschnick (Bremen)

- (A) urteile, die auf Grund der Prozeßsituation gegen mutmaßliche Mörder des NS-Regimes nicht zu einem Schuldspruch führten, muß von uns ertragen werden. Ganz anders wäre die Scham, die wir empfinden müßten, wenn sich ein durch die Schranken der Verjährung der Strafverfolgung entronnener Täter vielleicht schon in naher Zukunft seiner Taten rühmen könnte — Taten, die gerade bei den Völkern, die die bittersten Opfer dieser Verbrecher waren, ohne Erwägung einer Verjährungsfrist geahndet werden.

Wir werden uns heute nicht nur nach dem Urteil des Auslandes entscheiden können. Aber bei unserer Entscheidung müssen wir auch die kritischen Fragen unserer ausländischen Freunde mit bedenken. Zunächst sind wir aber selbst gefordert. Wir müssen uns klarwerden, ob wir nicht wiedergutzumachende Taten, die aus niederer Gesinnung begangen wurden, überhaupt von der strafrechtlichen Beurteilung und Verurteilung ausnehmen dürfen, sei es durch Zeitablauf oder durch Amnestie. Wir werden mit bedenken müssen, daß auch das **willentliche Verstreichenlassen von Fristen die Wirkungen einer Amnestie hat**.

- (B) Deshalb gilt für mich: Wer in gemeiner Tat das Leben eines anderen auslöscht, muß vor die Schranken des Gerichts gezogen werden, wann immer die Tat bekannt wird und wir den Täter erreichen. Schließlich haben wir uns in einer der wichtigsten Entscheidungen unserer Demokratie von der Todesstrafe getrennt. Weil das **menschliche Leben das höchste Gut** ist, das zu schützen unsere Aufgabe ist, wollen wir auch dem Mörder das Recht auf Leben nicht vorenthalten. Die Achtung vor dem Leben gebietet es, daß dieser Staat bei Mord nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit die Akten nicht einfach zuklappen darf, weil man den Täter nicht hat. Wer die Todesstrafe abgeschafft hat — ich bekenne mich dazu —, braucht dann auch nicht mehr aus Scheu, sie etwa viele Jahre nach Vollendung der Tat noch vollstrecken zu müssen, zum Mittel der Verjährung zu greifen.

Ich trete deshalb für die Aufhebung jeder Verjährungsfrist bei Mord ein. Mord sollte in jedem Falle zum Gegenstand eines Urteils gemacht werden; die zeitliche Ferne zur Tat, zu Alter und Krankheit sind dann zu Fragen des Vollzugs zu machen.

Der Bundestag hat durch seinen **Gesetzgebungsbeschluß ein Zeichen** gesetzt. So ist es hier im Lande verstanden worden, so bei unseren Nachbarn und so in der Welt: ein Zeichen, das vor allem von denjenigen erhofft wurde, die ihren Leidensweg zu gehen in der nationalsozialistischen Zeit gezwungen waren. Wir können diese Hoffnungen enttäuschen, wenn wir uns anders entscheiden, und sei es auch aus ernststen rechtspolitischen Erwägungen. Unsere Entscheidung kann aber auch dazu beitragen, daß unser Volk und die anderen Völker ein weiteres Stück aufeinander zugehen können, daß das Vertrauen für eine gemeinsame Zukunft gestärkt und weniger unter den Schatten der Vergangenheit lasten wird. Wir sollten uns für diesen Weg entscheiden.

(C) **Vizepräsident Späth:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe meine Zustimmung dazu, daß das vom Deutschen Bundestag erst vor drei Tagen beschlossene Achtzehnte Strafrechtsänderungsgesetz bereits heute abschließend im Bundesrat behandelt wird, nicht leichten Herzens gegeben; denn der Deutsche Bundestag hat die mit der Aufhebung der Verjährung verbundene Problematik über viele Monate eingehend beraten. Da es sich um eine Gesetzesinitiative aus der Mitte des Bundestages handelt, hat der Bundesrat bisher keine Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt. Angesichts der Bedeutung der angesprochenen Frage — immerhin soll heute eine **Rechtstradition** von nahezu 150 Jahren aufgegeben werden — hätte ich mir gewünscht, daß der Bundesrat wenigstens jetzt die ihm kraft Verfassung zustehende Beratungszeit in vollem Umfang zur Verfügung gehabt hätte.

Ich weiß sehr wohl, daß sich der Deutsche Bundestag die Entscheidung, um die es bei dieser Frage geht, nicht leichtgemacht hat. Ohne Polemik ist sehr intensiv und wiederholt diskutiert worden. Allerdings haben nicht nur die Mitglieder des Bundestages, sondern auch die Mitglieder des Bundesrates eine **Gewissensentscheidung** zu treffen und zu entscheiden, wie der Forderung nach Gerechtigkeit am wirkungsvollsten entsprochen werden kann.

Gerechtigkeit fordert Vergeltung und Sühne für begangene Verbrechen. **Gerechtigkeit ist aber andererseits ohne Rechtssicherheit und ohne Rechtsfrieden nicht zu verwirklichen.** Sicherlich ist es nur schwer erträglich, daß eine Verfahrensvorschrift die Gerichte daran hindern könnte, Mordtaten, insbesondere nationalsozialistische Gewaltverbrechen, nicht mehr zu verfolgen. Auf der anderen Seite kann aber nicht geleugnet werden, daß die Verjährung zu den bewährten Instituten unserer Rechts-tradition gehört. Die Verjährung ist keine Einrichtung der Unrechtsduldung oder gar eine Art Rechtswohl-tat für den, der Unrecht getan hat. Sie dient vielmehr dem Rechtsfrieden und damit der Rechtssicherheit. Es gibt eben eine zeitliche Grenze, wo das Ringen um Gerechtigkeit für den Richter und für die Verfahrensbeteiligten zu einer unlösbaren Aufgabe wird. Die Last dessen, was da beschlossen werden soll, haben die Gerichte unserer Länder zu tragen.

Die Vertreter der Richterschaft meines Landes, mit denen ich die Problematik ausführlich erörtert habe, haben mich ausdrücklich auf diese **Konsequenzen** hingewiesen: Freisprüche, die wegen Beweisschwierigkeiten aus rechtsstaatlichen Gründen unabweisbar sind, lösen, wie die Erfahrung auch der letzten Monate zeigt, Enttäuschungen aus. Solche Enttäuschungen schaffen nicht ein Mehr an Rechtsfrieden; im Gegenteil: sie sind dazu noch Ursache für manche fälschliche Fehldeutung. Es soll weiterhin nicht übersehen werden, daß die **Aufhebung der Verjährung auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht bedenkenfrei** ist; denn zur Rechtssicherheit gehört das Vertrauen der Rechtsgemein-

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) schafft in die Beständigkeit des Rechtes. Wer das Recht ständig ändert, schafft Unsicherheit und stärkt dieses Vertrauen in die Beständigkeit des Rechtes nicht.

Das rheinland-pfälzische Kabinett hat sich — wie wohl alle Kabinette in den deutschen Bundesländern — in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage der Verjährung für Mord befassen müssen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sowohl 1965 als auch 1969 der Verlängerung der Verjährungsfrist zugestimmt.

Die heute zu treffende Entscheidung, die auf eine endgültige Aufhebung der Verjährung für Mord zielt, hat allerdings fraglos eine andere Qualität. Die Mitglieder der Landesregierung von Rheinland-Pfalz neigen in ihrer Mehrheit dazu, das geltende Recht nicht zu verändern.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sieht gleichwohl davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen und gegen das Gesetz Einspruch einzulegen, da die klare, auch die gesetzliche Mehrheit im Bundestag sich für die Aufhebung der Verjährung entschieden hat und daher ein Einspruch keinen Erfolg versprechen kann.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen.

- (B) **Frau Donnepp** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das uns vorliegende Gesetz ist vom Bundestag mit einer Mehrheit verabschiedet worden, die sich aus Stimmen von Mitgliedern aller Fraktionen zusammensetzt. Ich sehe darin ein Zeichen dafür, daß der Ernst und die Bedeutung der Fragen, um die es geht, in ihrer vollen Tragweite über Parteigrenzen hinweg erkannt worden sind.

Dabei ist — wie die Diskussionen gezeigt haben — kein Zweifel daran erlaubt, daß auch die Entscheidung derjenigen, die dem Gesetz nicht zugestimmt haben, von **Verantwortungsbewußtsein für unsere Rechtsordnung** getragen ist; denn in der Tat ist es nicht selbstverständlich, daß eine so gewichtige Frage wie die der Verjährung von Mord innerhalb von weniger als 15 Jahren dreimal zum Gegenstand gesetzgeberischer Überlegungen gemacht wird.

Wer deshalb jetzt den Schritt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses mittun will, muß seine Entscheidung gegenüber den Vertretern von rechtlich und rechtspolitisch abweichenden Auffassungen und gegenüber den in den kommenden Jahren und Jahrzehnten Verantwortlichen — denn in diese Zeit hinein wirkt die Entscheidung — begründen.

Tragender Grundgedanke des Rechtsinstituts der Verjährung ist, daß nach einer gewissen Zeit die Erinnerung an Straftaten verblaßt, daß die durch die Taten verursachte Störung des Rechtsfriedens der Gemeinschaft nicht mehr empfunden wird und daß oft auch der Schmerz der durch die Tat Betroffenen gemildert oder, wenn möglich, sogar überwunden ist.

Wir müssen aber bekennen, daß es Mordtaten gibt, deren Art und Auswirkungen der Gesetzgeber

sich bei der Einbeziehung auch des Mordes in die Verjährung seiner Zeit nicht vorgestellt hat. Wir haben in der Geschichte unseres Volkes Erfahrungen machen müssen, die den Rahmen des bis dahin Vorstellbaren überschritten haben und deren **Dimensionen** deshalb mit den damals bei der Frage nach der Verjährbarkeit auch von Mord angelegten Kriterien nicht mehr faßbar sind. Auschwitz hat diese Kriterien verändert. Die Unendlichkeit **menschlichen Leids und menschlicher Schuld**, die dort zutage getreten sind, fordert bei einer Neubesinnung eine nur durch die Dauer des Menschenlebens begrenzte Verfolgbarkeit.

Mit der Aufhebung der Verjährung setzen wir uns auch mit der **geschichtlichen Entwicklung des Rechtsinstituts „Verjährung“** in Deutschland durchaus nicht in Widerspruch. Die historischen Wurzeln rechtfertigen die Regelung „Mord ist unverjährbar“. Zwar kann das Institut der Verjährung bis in das römische Recht zurückverfolgt werden; es war aber dort von Anbeginn an anerkannt, daß besonders schwere Straftaten nicht verjähren konnten.

Den frühen deutschen Rechten war die Verjährung ohnehin fremd: der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel und die Carolina enthalten keine Regelungen über die Verjährung. Erst mit der Rezeption des römischen Rechts fand — ausgehend von Italien — auch die Verjährung Eingang in die deutschen Partikularrechte, jedoch wiederum mit Ausnahmen für schwerste Verbrechen.

Die Aufklärung hat schließlich sogar jegliche Verjährung mit Nachdruck bekämpft, weil sie eine unverjährende Pflicht des Staates zur Strafverfolgung bei schwersten Verbrechen annahm. (D)

Anerkennung fand die Verjährung erst mit der französischen Revolutionsgesetzgebung — übrigens gegen das Votum unserer klassischen Strafrechtstheoretiker — und im Anschluß hieran in den deutschen Partikularrechten bis hin zum Strafgesetzbuch von 1871. 1969 wurde dann diese Regelung bereits durch die Einführung der Unverjährbarkeit für die Straftaten des Völkermordes begrenzt.

Wenn schließlich **rechtsvergleichend** gefragt wird, welche Vorschriften in anderen Rechtskreisen bestehen, so erweist sich, daß die Unverjährbarkeit von Mord keineswegs atypisch ist. Die Staaten des angloamerikanischen Rechtskreises kennen die Strafverfolgungsverjährung bei schweren Delikten überhaupt nicht. Beispiele sind Großbritannien, die USA — mit Ausnahme eines Bundesstaates —, Irland, Kanada, Australien, Indien und Israel.

Das Strafrecht einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates kennt zwar grundsätzlich auch bei schweren Verbrechen die Strafverfolgungsverjährung, nimmt jedoch vielfach bestimmte Kapitalverbrechen aus. In erster Linie sind hier Österreich und Italien zu nennen, die übereinstimmend die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen von der Verjährung ausnehmen. Auch in Dänemark verjährt Mord nicht; freilich ist er nach 10 Jahren nur noch mit Genehmigung des Justizministers verfolgbar. Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben die Anwendbarkeit der Verjährungsvor-

Frau **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) schriften bei Kriegsverbrechen und bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeschlossen. Die beabsichtigte Neuregelung schafft also **kein Spannungsverhältnis zu anderen europäischen Rechtssystemen**.

Wir müssen auch feststellen, daß die im Jahre 1965 bei der Verabschiedung des sogenannten Berechnungsgesetzes und die im Jahre 1969 bei der Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord durch das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz gehegte Erwartung, es würde bis Ende 1979 eine Ahndung aller gravierenden Mordtaten möglich sein, sich nicht erfüllt hat. Vielmehr hat sich gezeigt, daß es richtiger gewesen wäre, dem schon in der 4. Legislaturperiode im Jahre 1969 von der Fraktion der SPD im Bundestag gestellten Gesetzesantrag und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem gleichen Jahr zu folgen, die beide zum Ziele hatten, die Strafverfolgung nicht nur von Völkermord, sondern auch von Mord schlechthin aufzuheben.

Denn wie namentlich die Erörterungen jetzt im Rechtsausschuß des Bundestages gezeigt haben, gibt es **Mordtaten aus der Zeit des NS-Regimes**, die nicht unter den Tatbestand des Völkermordes, des § 220 a des Strafgesetzbuches, fallen, deren Art, Umfang und Verwerflichkeit aber — nicht zuletzt gegenüber den Angehörigen der von den Verbrechen betroffenen Bevölkerungsgruppen — es nicht erträglich erscheinen lassen, auf eine Ahndung zu verzichten, wenn man der Täter noch habhaft werden kann.

- (B) Die Aufhebung der Mordverjährung bedeutet nicht etwa eine große Zahl neuer Verfahren oder daß das Verfahren gegen solche Täter nicht mehr in rechtsstaatlicher Weise durchgeführt werden könnte. Denn wenn und soweit ein Tatnachweis nicht geführt werden kann, muß das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freigesprochen werden.

Von praktischer Bedeutung ist die vom Bundestag beschlossene Regelung daher nur für die Fälle, in denen ein **Tatnachweis** möglich ist. Es wäre aber nicht verständlich, wenn in solchen Fällen von dem Eintritt der Verjährung gerade derjenige profitieren würde, gegen den ausreichende Beweise vorliegen.

Einer Ahndung in solchen Fällen steht auch nicht entgegen, daß die Täter möglicherweise in unsere Gesellschaft voll integriert sind und deshalb unter Resozialisierungsgesichtspunkten eine Bestrafung nicht erforderlich wäre; denn das Strafrecht wird — wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont hat — nicht allein von dem Resozialisierungsgedanken getragen, sondern die Strafe dient auch der **Sühne für persönliche Tatschuld** und der **Bewährung der Rechtsordnung**. Um die Bewährung dieser Rechtsordnung und um die moralische Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik in ihrem Bemühen um eine juristische Bewältigung der Vergangenheit geht es aber auch und gerade bei dem vorliegenden Gesetz. Es darf nicht die theoretische Möglichkeit geben, daß sich jemand schwerer Straftaten rühmt oder meint, sie relativieren zu müssen.

Das neue Gesetz hat nichts mit Haß- oder Rachedenken zu tun; aber der Verantwortung für die Be-

wältigung der Vergangenheit kann sich keiner entziehen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stimmt dem Gesetz zu.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung respektiert die Entscheidung des Deutschen Bundestages, mit welcher die Verjährung für die schwerste Straftat gegen das menschliche Leben aufgehoben wird.

Wir erkennen an, daß der Bundeskanzler bei der ersten Lesung des Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes im Bundestag die Entscheidung, keinen Regierungsentwurf einzubringen, damit begründet hat, daß es gerade bei der Verjährungsfrage nicht darum gehen solle, für oder gegen eine Auffassung der Bundesregierung abzustimmen, sondern daß es hier darum gehen müsse, dem eigenen Gewissen unter einer schweren Verantwortung gerecht zu werden. Anerkennung und Respekt bestimmen uns, zu dieser besonderen Lage des Gesetzgebungsganges von dem verfassungsmäßigen Recht, eine Vermittlung einzuleiten und gegebenenfalls Einspruch zu erheben, keinen Gebrauch zu machen.

Die Landesregierung nimmt allerdings auch für sich den Freiraum von Respekt und Anerkennung für ihre Meinung in Anspruch, daß die Mehrheitsentscheidung des Deutschen Bundestages nicht die einzig denkbare und auch nicht die denkbar richtige ist.

Wir müssen auch in dieser Stunde an die Behandlung der gleichen schicksalhaften Frage der Verjährung im Deutschen Bundestag in den Jahren 1953, 1960, 1965 und 1969 erinnern. Jedesmal hat sich unser Parlament für die Beibehaltung des Rechtsinstituts der Verjährung auch im Hinblick auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen entschieden.

Die von der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen vorgelegte Dokumentation weist aus, daß etwa **3 700 Ermittlungs- und Strafverfahren wegen NS-Verbrechen anhängig** sind, in denen die gesetzliche Verjährungsfrist unterbrochen werden konnte. Mit dem Deutschen Richterbund meinen wir, daß es sehr unwahrscheinlich ist, bisher unbekannte Täter neu festzustellen, und nahezu ausgeschlossen, solche dann auch noch zu überführen und zu verurteilen. So mußten schon in den letzten beiden Jahren 168 eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen mangels hinreichenden Verdachtes eingestellt werden.

Die Verjährung trägt der aus verschiedenen Gründen erkannten **Beweisvergänglichkeit** Rechnung. Ich frage mich auch als Praktiker im Rechtsalltag: Was ist eigentlich erstrebenswerter: immer mehr Freisprüche nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ oder der Eintritt gesetzlicher Verfolgungsverjährung? Die Freisprüche im Majdanek-Prozeß und ihre Kommentierungen im In- und

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

(A) Ausland geben auf diese Frage eine unüberhörbare Antwort.

Viele weitere Gedanken, meine sehr verehrten Damen und Herren, gehören zu diesem Thema und sind bei den Beratungen im Rechtsausschuß und im Plenum des Deutschen Bundestages ausgesprochen und ausgetauscht worden. Ich will angesichts der sich abzeichnenden Haltung dieses Hohen Hauses keine Wiederholung der gesamten Debatte.

Indessen muß einmal darauf hingewiesen werden, daß die Verjährung in geistesgeschichtlicher Tradition auch ein **Ergebnis der Aufklärung** ist. Auf welchem Wege, Frau Kollegin Donnepp, dieses Ergebnis abendländischen Denkens Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden hat, kann es hier nicht ankommen. Ob es eine unmittelbare Rezeption philosophischer Grundüberlegungen zu Beginn des 18. Jahrhunderts oder ein Ergebnis der Französischen Revolution war, — in jedem Fall ist das rationale Element im Recht, das sowohl den Rechtsfrieden als auch die Beweisvergänglichkeit in den Bereich der Grundüberlegungen der Legalisten gerückt hat, zweifellos ein Ergebnis der Aufklärung, nicht zuletzt der deutschen Aufklärung.

Ich will angesichts der sich abzeichnenden Haltung dieses Hauses, wie ich sagte, nicht zu einer grundsätzlichen Wiederholung der Debatte in der deutschen Öffentlichkeit und im Deutschen Bundestag beitragen. Ich hielt es aber für nötig, jedenfalls drei rationale Gründe aufzuzeigen, die auch für die Beibehaltung der Verjährung bei Mord sprechen.

(B)

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es gibt keine neuen Argumente mehr anzufügen. Deshalb will ich meine Rede zu Protokoll *) geben. Ich bedaure aber zutiefst, daß bei einer so wichtigen Frage kein Vertreter des Bundesjustizministeriums anwesend ist.

Vizepräsident Späth: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung zu dem vom Bundestag am 3. Juli 1979 verabschiedeten Gesetz. Eine Ausschußempfehlung liegt nicht vor, da eine Ausschußüberweisung nicht erfolgt ist. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Demgemäß frage ich: Wird ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt? — Dies ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushalts-

*) Anlage 3

jahr 1979 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1979**) (C)
(Drucksache 315/79).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Schmidhuber gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Weiter wird das Wort nicht gewünscht.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz **einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 7/79 **)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

6 bis 11, 15, 18, 20, 21, 24, 28 bis 30, 33, 35, 38 bis 41, 43, 44 und 46.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Dann rufe ich Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (**Vereinsbesteuerungsgesetz**) — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 208/79).

Wird das Wort gewünscht? — Ich gebe meine eigene Rede zu Protokoll ***). Herr Staatsminister Streibl gibt eine Rede zu Protokoll ****), desgleichen Herr Senator Willms *****). Ich bedanke mich sehr für diesen Beitrag zur Ablaufsökonomie. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. (D)

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 208/1/79 sowie Landesanträge in den Drucksachen 208/2/79 bis 208/6/79.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die Änderungsempfehlungen bzw. -anträge abstimmen lasse und zum Schluß die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen werde.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen in Drucksache 208/6/79. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Ausschußempfehlung in Abschnitt I Ziff. 1 ab. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die Ausschußempfehlung Ziff. 2 einschließlich des Klammerzusatzes ab. Wer folgt dieser Empfehlung. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a) gemeinsam mit Ziff. 11 Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 208/2/79 ab,

*) Anlage 4

**) Anlage 5

***) Anlage 6

****) Anlage 7

*****) Anlage 8

Vizepräsident Späth

(A) und zwar über die dortige Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Aus dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 208/2/79 rufe ich jetzt Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag des Landes Berlin in Drucksache 208/5/79. Zugleich ist damit Ziff. 4 Buchst. b) in der Ausschußempfehlungsdrucksache 208/1/79 entsprochen.

Wir setzen die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse fort.

Ich rufe jetzt Ziff. 5 auf. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

In der Ausschußempfehlungsdrucksache 208/1/79 setzen wir die Abstimmung mit Ziff. 6 Buchst. a) fort. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 6 Buchst. b) ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. a)! — Das ist die Minderheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt Ziff. 7 Buchst. b) auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 zusammen mit Ziff. 11 Buchst. b)! — Mehrheit.

Damit entfallen die Anträge des Landes Schleswig-Holstein in Drucksachen 208/3/79 und 208/4/79.

(B) Ziff. 10 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 11 Buchst. a) und b) haben wir bereits befunden.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sich aus der vorangegangenen Abstimmung über die Änderungsanträge ergibt, beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzesentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 281/79).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz, hat das Wort.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Die energiewirtschaftliche Entwicklung hat in Bund und Ländern zum Nachdenken darüber geführt, mit welchen Maßnahmen der Energieverknappung begegnet werden kann und wie die insgesamt unvermeidliche Mehrbelastung des Bürgers durch gestiegene Energiepreise in besonders schwerwiegenden Fällen gemindert werden kann.

(C) Es gibt hierzu sicherlich keine Patentrezepte, aber doch eine Summe verschiedenster Einzelmaßnahmen, die insgesamt hilfreich sind. Dazu gehört auch der Ihnen vorliegende Entwurf des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Ziel, die bisherige Kilometerpauschale im Einkommensteuerrecht durch eine Entfernungspauschale zu ersetzen. Damit greift Rheinland-Pfalz auf eine von ihm im Jahre 1973 schon einmal gegebene Anregung zurück.

Der Entwurf sieht vor, daß die Kilometerpauschale für den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte für die Benutzung des eigenen Pkw in bisheriger Höhe jedem Verkehrsteilnehmer als sogenannte Entfernungspauschale zustehen soll; dies unabhängig davon, ob er ein Verkehrsmittel und welches Verkehrsmittel er benutzt. Diese Entfernungspauschale soll bei sämtlichen Einkunftsarten gewährt werden, also auch den Selbständigen zugute kommen. Ebenso soll sie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung gelten. Bei Körperbehinderten, die bisher schon den tatsächlichen Aufwand geltend machen konnten, bleibt es bei diesem höheren Steuervorteil.

Auswirkungen können, wie wir meinen, in folgender Richtung erwartet werden.

Erstens. Die Entfernungspauschale bietet einen **wirtschaftlichen Anreiz**, den eigenen Pkw in der Garage zu lassen und das für den Bürger billigere **öffentliche Verkehrsmittel** zu benutzen. Dies ist verkehrspolitisch wünschenswert.

Zweitens. Pendler, die auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen sind, weil entsprechende öffentliche Verkehrsmittel noch nicht zur Verfügung stehen, können über eine **Fahrgemeinschaft** zur Kostendeckung kommen; denn die Entfernungspauschale steht jedem Mitfahrer zu, während die Kilometerpauschale bei einer Fahrgemeinschaft nur einmal gewährt werden darf.

Drittens. Sowohl die Bildung von Fahrgemeinschaften als auch die intensivere Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist **energiepolitisch wünschenswert**.

Lassen Sie mich auf einige **Einwände** gleich eingehen, die mir aus der bisherigen Diskussion bekanntgeworden sind.

(D) Erstens wird behauptet, daß die Entfernungspauschale verwaltungsmäßig erhebliche Erschwernisse nach sich zieht. Nach den Untersuchungen, die wir in Rheinland-Pfalz angestellt haben, ist das nicht der Fall; ganz im Gegenteil. Daß es zu neuen, zusätzlichen Anträgen auf Lohnsteuerjahresausgleich kommen kann, läßt sich nicht bestreiten; doch ist deren Zahl verschwindend gering und kann praktisch vernachlässigt werden. Rund 95 % — diese Zahl wird meistens übersehen — aller steuerbelasteten Arbeitnehmer stellen heute bereits einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich oder werden veranlagt. Diese Zahlen können in anderen Ländern nicht wesentlich anders sein als in Rheinland-Pfalz. Von den verbleibenden 5 % kann es nur eine unbedeutende Zahl von Arbeitnehmern sein, bei denen durch die Entfernungspauschale erstmals die Werbungskostenpauschale von 564 DM jährlich überschritten wird und

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

- (A) die daher einen Antrag auf Jahresausgleich zusätzlich stellen können.

Größer wird zweifellos die Zahl derjenigen Steuerpflichtigen sein, die bereits beim Finanzamt erfaßt sind und die wegen Überschreitens der Werbungskostenpauschale nunmehr einen zusätzlichen Antragsgrund haben. Doch steht diesem Mehr an Antragsgründen deutlich eine **Vereinfachung der Bearbeitung** gegenüber, die den Verwaltungsaufwand insgesamt sogar verringert. Zum einen wird der Erklärungsvordruck vereinfacht; denn es braucht nicht mehr nach der Art des benutzten Verkehrsmittels gefragt und entsprechend auf die Frage nach Fahrgemeinschaften auch nicht mehr geantwortet zu werden. Eine entsprechende Überprüfung wird überflüssig. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel braucht nicht mehr der tatsächliche Aufwand glaubhaft gemacht oder gar belegt zu werden. Damit vereinfacht der Entwurf die Beantwortung, die Nachprüfung und auch die Auseinandersetzung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt über diese Fragen, und es verbleibt eigentlich nur noch die Frage nach der Zahl der Arbeitstage. Hierfür ist eine pauschale Regelung vorgesehen, die in aller Regel die jährlichen Arbeitstage von vornherein einschließt, also auch hier einen Nachweis im einzelnen überflüssig macht.

Die Verringerung der Zahl der Fragen im Erklärungsvordruck — von daher kommt ja tatsächlich sehr viel Ärger — und die Vereinfachung bei deren Beantwortung entlasten nicht nur den Bürger, sie entlasten auch die Arbeit der Finanzämter.

(B)

Zum zweiten wird behauptet, der **Anreiz zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel** sei ungenügend. Dem widerspricht ausdrücklich ein dem Bundestag 1964 vorgelegter Bericht einer Sachverständigenkommission, die sich mit Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden beschäftigt hat. Schon dort kam man damals zu dem Schluß, daß eine Entfernungspauschale genau der richtige Weg sei.

Der dritte Einwand widerspricht inhaltlich dem zweiten: es käme zu erheblichen **Mitnahmeeffekten**, weil die Kosten der öffentlichen Verkehrsverbindungen niedriger seien als die Pauschale. Dieser Effekt tritt nur dann ein, wenn tatsächlich in erheblichem Maß umgestiegen wird, und genau dies soll ja wohl erreicht werden. Wer solche Mitnahmeeffekte grundsätzlich ausschließen möchte, muß alle Pauschalen ablehnen, die wir aus Vereinfachungsgründen im Steuerrecht haben; ich meine, aus guten Gründen.

Eine Koppelung dieser Entfernungspauschale mit einer Erhöhung der Werbungskostenpauschale — auch dies ist ja vorgeschlagen worden — insgesamt hätte sicherlich einen noch größeren Vereinfachungseffekt. Ich halte diesen Vorschlag aber zur Zeit im Hinblick auf die erheblichen Steuerausfälle für nicht mehrheitsfähig. Ich bin aber gern bereit, wenn dies eine Einigungsbasis ist, ihn zu unterstützen.

Viertens wird eingewandt, daß schon bisher viele Mitfahrer die **Kilometerpauschale gesetzeswidrig**

geltend gemacht hätten, ihr Verhalten sich also insofern nicht ändern würde; deshalb ließe sich der Steuerausfall nicht rechtfertigen. Dieses Argument ist in sich widersprüchlich; denn abgesehen davon, daß der Gesetzgeber sich meines Erachtens nicht von vornherein auf gesetzwidriges Verhalten seiner Bürger verlassen kann und sozusagen als Positivum in Rechnung stellt, kann ja dann, wenn dies so ist, der entsprechende Steuerausfall nicht eintreten; eines von beiden kann nur richtig sein.

Mir ist inzwischen bekanntgeworden, daß das Bundeskabinett die Bildung von Fahrgemeinschaften steuerlich erleichtern möchte, allerdings noch nicht gesagt hat, wie. Es gibt seitens der FDP in ihren steuerpolitischen Beschlüssen ausdrücklich eine Forderung hinsichtlich der Einführung der Entfernungspauschale. Auch ein Mitglied des Bundeskabinetts hat ja einen Vorschlag gemacht, der in die gleiche Richtung geht.

Ich habe die Hoffnung, daß sich diese positiven Stimmen gegen die Meinung derer durchsetzen, die vielleicht etwas voreilig geglaubt haben, diesen Vorstoß des Landes Rheinland-Pfalz ablehnen zu sollen. Ich bitte um Zustimmung.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung wird der Einbringung des Gesetzesantrags des Landes Rheinland-Pfalz trotz einiger Bedenken zustimmen. Ich will diese Bedenken hier kurz skizzieren.

Mit diesem Gesetzesantrag soll der Anreiz für alle berufstätigen Steuerpflichtigen verstärkt werden, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und das eigene Auto nach Möglichkeit weniger als bisher zu verwenden. Es sind vor allem energiepolitische Zielsetzungen, die diesem Gesetzesantrag zugrunde liegen.

Hier setzen unsere **Bedenken** ein. Wir meinen, daß der Bürger nicht in erster Linie unter steuerlichen Gesichtspunkten darüber entscheidet, wie er den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt. Dafür gibt es zwei beachtliche Hinweise. Zum einen ist vor etlichen Jahren die Kilometerpauschale von 50 auf 36 Pfennige je Kilometer gesenkt worden. Man hat damals angenommen, der Trend weg vom Auto und hin zu den öffentlichen Verkehrsmitteln werde sich verstärken. Aber dies ist ausgeblieben.

Zum zweiten gab es in einigen Städten den sogenannten Nulltarif bei öffentlichen Nahverkehrsunternehmen. Man hätte annehmen können, daß diese kostenlose Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den Autofahrer veranlaßt, sein Auto in der Garage zu lassen. Das hat sich ebenfalls nicht bestätigt. Diese Modellversuche sind ein Fehlschlag gewesen, wie man festgestellt hat.

Wir haben deshalb Zweifel, ob mit diesem Gesetzesantrag der berufstätige Bürger veranlaßt werden kann, Fahrgemeinschaften zu bilden oder die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Dennoch

(C)

(D)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) könnten, meinen wir, diese Bedenken zurückgestellt werden.

Was mit Sicherheit erreicht wird, ist eine **allgemeine steuerliche Entlastung aller berufstätigen Steuerpflichtigen**. Das antragstellende Land beziffert diese Entlastung und damit die Steuerminder-einnahme auf 800 Millionen DM im Jahr. Diese Schätzungen können zu hoch oder zu niedrig liegen.

Die letzte Bemerkung. Wir dürfen nicht übersehen, daß mit diesem Gesetzesantrag ein für das Einkommensteuerrecht wichtiger Grundsatz verletzt wird, nämlich daß sich die Höhe der Steuern an der Belastung der steuerpflichtigen Bürger zu orientieren hat. Hier wird in nicht wenigen Fällen eine steuerliche Entlastung gegeben, ohne daß ihr eine Belastung gegenübersteht.

Sicher wird die Frage folgen, ob man, wenn man alle berufstätigen Steuerpflichtigen durch die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale entlastet, nicht die durch die Pauschale nicht mehr aufgefangenen tatsächlichen Aufwendungen der das Auto benutzenden berufstätigen Steuerpflichtigen durch eine Erhöhung dieser Pauschale ausgleichen muß.

Ich mache nur darauf aufmerksam, daß solche Bedenken bestehen. Andererseits wollen wir dem Beginn des Gesetzgebungsverfahrens, in dem der Entwurf sicher ja noch unter den verschiedensten Aspekten beraten werden wird, nicht im Wege stehen. Wir werden der Einbringung zustimmen.

- (B) **Vizepräsident Späth:** Das Wort hat der Herr Bundesminister der Finanzen.

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Tröger-Vorschlag, der von Herrn Kollegen Gaddum verdienstvollerweise nun wieder ins Gespräch gebracht wird, ist sicher vernünftig. Er gehört zu den verschiedenen vernünftigen Vorschlägen, die der Herr Kollege Gaddum in letzter Zeit gemacht hat.

(Heiterkeit)

Ich freue mich, daß er wenigstens einen davon jetzt als Gesetzentwurf einbringt, damit man sieht, daß auch politische Kräfte und nicht nur die Vernunft eines einzelnen dahinterstehen.

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Wenn die anderen genauso behandelt werden, tue ich das gern!)

Nun taucht eine Frage besonders durch die Diskussion auf, über die wir heute in den Zeitungen lesen können. Der Herr Kollege Häfele — der, wenn ich das sagen darf, Ihrer Partei angehört — sagt, ich konsolidierte nicht genug. Der Herr Kollege Streibl ist noch empörter über die — aber doch konjunkturegerechte — Nettokreditaufnahme des Bundes.

Was Sie hier vorschlagen, Herr Kollege Gaddum, kostet mindestens 800 Millionen DM. Wie ich den Bundestag und — mit allem Respekt — auch den

Bundesrat kenne, werden wir unter 1,5 Milliarden (C) DM nicht wegkommen.

(Heiterkeit)

Herr Kollege Gaddum, wir haben dieses Geld zur Zeit nicht. Tut mir leid! Ich sage Ihnen: Der Vorschlag ist vernünftig. Ich bringe keines der Argumente, die Sie hier mit Recht zerplückt haben. Wir müssen das einmal machen.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir zusammen mit der **Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer** und der **Umlegung auf die Mineralölsteuer** eine Initiative ergreifen. Hier müssen wir nämlich sowieso etwas tun: beim Problem der Fernpendler, beim Problem der Schwerbehinderten. Im Zuge einer vernünftigen, energiesparenden Politik, deren Notwendigkeit uns in diesem und im nächsten Jahr ja noch drastisch beigebracht werden wird, ist die Verwirklichung Ihres Vorschlags vernünftig.

Ich empfehle Ihnen allerdings, nicht einerseits den Bundesfinanzminister anzuklagen, daß er nicht sparsam genug ist, und andererseits in einer Serie von Vorschlägen jeweils Steuererleichterungen, d. h. Steuerminder-einnahmen, vorzuschlagen. Beides ist leider, Herr Kollege Gaddum, nicht miteinander zu vereinbaren.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat noch einmal Herr Minister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich bedanke mich für die freundliche Aufnahme des Gesetzesantrags sowohl durch den Bundesfinanzminister als auch durch Herrn Kollegen Posser. Ich möchte nur noch eine Anmerkung zu der von mir durchaus ernst genommenen Frage der Deckungsmöglichkeiten und der **Finanzierung der Ausfälle** machen.

(D)

Herr Kollege Matthöfer, ich bitte auch eines zu sehen — ich habe das nicht ausdrücklich angeführt —: Wir haben außerhalb unserer parlamentarischen Gremien eine sehr lebhafte Diskussion über die Frage, inwieweit der Staat eigentlich zu Recht z. B. von der derzeitigen **Preisentwicklung auf dem Energiemarkt** profitiert. Das geschieht nicht über die Mineralölsteuer. Das weiß ich. Hier gibt es keine Bewegung.

(Bundesminister Matthöfer: Über die Mehrwertsteuer!)

— Es geschieht über die Mehrwertsteuer. Mir geht es ausschließlich um die Frage der Mehrwertsteuer. Sie wissen, daß sich die Mehrwertsteuer nach dem Warenwert richtet und — jedenfalls soweit sie beim Letztverbraucher ankommt — zu entsprechenden **Mehreinnahmen** führt. Die Bundesregierung hat auf eine Anfrage in dieser Hinsicht gesagt — ich darf mal etwas salopp und frei zitieren —: Das führt praktisch überhaupt nicht zu Mehreinnahmen, weil die Leute das, was sie jetzt für Heizöl ausgeben müssen, halt eben nicht für anderes ausgeben; deshalb bleiben die Steuereinnahmen gleich.

Dies widerspricht sehr deutlich meiner Beobachtung. Meines Erachtens geht die derzeitige Mehraus-

(A) **Gaddum (Rheinland-Pfalz)**

gabe im Bereich des Mineralöls eindeutig zu Lasten der Sparquote. Damit führt sie effektiv zu Steuer-mehreinnahmen.

Ich meine, wir sollten uns als Staat nicht sagen lassen, daß wir von dieser Situation auch noch wirtschaftlich profitieren. Vielmehr sollten wir es gezielt in einer ganz bestimmten Richtung dem Steuerbürger wiedergeben. Dieser Gesichtspunkt sollte zumindest mit überprüft werden.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat noch einmal der Herr Bundesfinanzminister.

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es liegt hier in der Tat der Denkfehler zugrunde, den der Herr Kollege Gaddum dargestellt hat. Wir können eine Veränderung der Sparquote noch nicht feststellen. Solange dies nicht festgestellt wird, bringt die **Mineralölpreiserhöhung** den beiden Beteiligten, also dem Bund und den Ländern, keine Erhöhung des Mehrwertsteueraufkommens.

Wer für seine Heizölrechnung 1 500 DM mehr bezahlen muß und zum Ausgleich entweder nicht in Urlaub fährt oder im Lande bleibt und billigeren Urlaub macht, zahlt per Saldo nicht mehr Mehrwertsteuer. Das muß man sehen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Sparquote wirklich verändert. Bevor das nicht eindeutig klar ist, ist es zu früh, darüber zu sprechen, ob man durch Steuersenkungen mögliche Steuermehreinnahmen kompensieren sollte.

(B) Weiter bitte ich zu bedenken, daß der Markt uns hier durch Preiserhöhungen ein Signal gibt. Es gibt nur eine einzige Möglichkeit, den OPEC-Ländern im Bündnis mit den multinationalen Ölgesellschaften entgegenzutreten, nämlich ganz drastische Energiesparmaßnahmen. Darauf wollen wir uns konzentrieren.

In diesen Rahmen gehört auch der Vorschlag des Kollegen Gaddum. Er ist im Moment noch nicht zu verwirklichen. Wir sollten ihn zu Beginn der nächsten Legislaturperiode sofort aufgreifen. Ich bereite das vor.

Wir müssen ja alle auch noch darüber miteinander reden, wie das Verhältnis zwischen der **Mineralölsteuer als Bundessteuer** und der **Kraftfahrzeugsteuer als Landessteuer** gelöst werden soll. Ich bin nicht bereit — das sage ich Ihnen jetzt schon —, die Mineralölsteuer zu einer Art Gemeinschaftsteuer zu machen, so daß wir dann auch da den Mischmasch hätten und jeweils über Anteile verhandeln müßten. Vielmehr müssen wir eine andere Lösung finden.

Das wird sehr schwierig sein. Dafür brauchen wir eineinhalb Jahre. Lassen Sie uns das gemeinsam tun. Ich verspreche Ihnen: Zu Beginn der nächsten Legislaturperiode bringe ich einen Entwurf ein, der beide Elemente enthält.

(Heiterkeit)

Vizepräsident Späth: Das Problem scheint eine Klärung zu finden.

(C) Ich stelle fest: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 281/1/79 vor.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt unter Ziff. I der Drucksache 281/1/79, den Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen, den Gesetzesentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Ich rufe den vorgezogenen Punkt 45 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines **Grunderwerbsteuergesetzes** (GrEStG 1980) — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 339/79).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Streibl gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Das Wort hat Herr Minister Kiep aus Niedersachsen.

Kiep (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Antrag hat das Land Niedersachsen einer Bitte der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder entsprochen und dem Hause den Entwurf eines Bundesgrunderwerbsteuergesetzes zugeleitet. Unser besonderes Anliegen ist es, die dringend erforderliche und längst überfällige **Reform der Grunderwerbsteuer** noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages zu verwirklichen, um damit einen entscheidenden Schritt in Richtung **Steuervereinfachung** zu tun, zugleich aber auch für größere **Steuergerechtigkeit** zu sorgen, die **Entbürokratisierung** einen Schritt voranzubringen und eine bessere Überschaubarkeit dieses Rechtsgebiets für den Bürger sicherzustellen. Daher sollen entsprechend den Beschlüssen der Finanzministerkonferenz die Steuerbefreiungen weitgehend abgebaut und der Steuersatz drastisch von zur Zeit 7 % auf künftig 2 % gesenkt werden. (D)

Die Finanzminister und Finanzsenatoren der anderen Länder haben anlässlich der Finanzministerkonferenz am 21. Juni 1979 zugesagt, sich dafür einzusetzen, daß ihre Länder dem Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen als Mit Antragsteller beitreten. Diesen Beitritt haben die Länder Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bereits erklärt.

Lassen Sie mich nun einige wenige Bemerkungen anschließen, warum gerade eine Reform der Grunderwerbsteuer besonders vordringlich ist und welches die wesentlichen Gründe und die Motivation für die vorgeschlagene Lösung sind.

Den Landesgesetzgebern stand die Rechtsetzungsbefugnis früher allein und jetzt im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zu. Diese Befugnis haben die Gesetzgeber, wie ich sagen möchte, ausgie-

*) Anlage 9

Klep (Niedersachsen)

- (A) big und unterschiedlich genutzt, indem sie eine unendliche Vielzahl von Befreiungsvorschriften geschaffen haben, die trotz vielfach übereinstimmender Zielsetzungen von Land zu Land zu sehr unterschiedlichen Handhabungen geführt haben. Dadurch wurde das Grunderwerbsteuerrecht stark zersplittert und — bedingt durch das **Übermaß an Befreiungsvorschriften** — weitgehend ausgehöhlt.

Dieses **unterschiedliche Landesrecht** kann die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet nicht mehr gewährleisten. Überschaubar ist das Grunderwerbsteuerrecht selbst für Fachleute seit langem nicht mehr. Auf Bundesebene bestehen inzwischen rd. 200 Gesetze und Verordnungen, überwiegend um von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Allein 28 Seiten dieser Vorlage füllt die Auflistung der landesrechtlichen Vorschriften.

Durch den Wildwuchs an Befreiungsvorschriften sind inzwischen **über 80 v. H. des Gesamtumsatzes an Grundstücken**, die an sich der Grunderwerbsteuer unterliegen würden, **von der Besteuerung ausgenommen**. Ähnliches gibt es auf keinem anderen Steuerrechtsgebiet. Es mehren sich die Stimmen, die diesen Zustand für verfassungswidrig halten. Dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof liegt inzwischen eine diesbezügliche Klage vor.

Die Finanzverwaltung ihrerseits wird mehr durch die Bearbeitung der steuerfreien als durch die Bearbeitung der steuerpflichtigen Fälle belastet. Die meisten steuerfreigestellten Fälle müssen von den Finanzämtern überdies noch fünf oder zehn Jahre überwachend begleitet werden, weil die endgültige Steuerbefreiung erst dann eintritt, wenn das erworbene Grundstück innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zu dem begünstigten Zweck tatsächlich verwendet worden ist. Anträge auf Steuerbefreiung belasten auch andere Verwaltungszweige, weil viele dieser zahlreichen Befreiungsvorschriften es notwendig machen, daß behördliche Bescheinigungen vorgelegt werden, die wiederum von anderen Teilen der Verwaltung ausgestellt werden. Wir haben inzwischen viele Fälle, in denen die Gerichte anrufen werden, um ihrerseits zu sprechen, wenn die Verweigerung der Befreiung von dem Antragsteller als Steuerungerechtigkeit empfunden wird.

Ich glaube, daß dieser Zustand des Grunderwerbsteuerrechts in höchstem Maße unbefriedigend und rechtspolitisch nicht mehr vertretbar ist. Auch der **Bundesfinanzhof** hat uns ja aufgefordert, etwas zur Beseitigung des bestehenden Zustandes zu tun. Eine Reform der Grunderwerbsteuer darf deshalb nach unserer Überzeugung nicht länger hinausgeschoben werden.

Die Finanzminister haben sich für eine **aufkommensneutrale Reform** entschieden. Wenn dagegen bisher steuerfreie Erwerbsvorgänge auch künftig nicht mit Grunderwerbsteuer belastet werden sollen, können die derzeitigen Mißstände tatsächlich nur dadurch konsequent beseitigt werden, daß wir die Grunderwerbsteuer total abschaffen. Der Wegfall des Grunderwerbsteueraufkommens aber — im Jahre 1979 rd. 1,9 Milliarden DM — wäre aus unserer Sicht finanzpolitisch weder für die Länder

noch für die Kreise vertretbar. Außerdem würde eine Abschaffung der Grunderwerbsteuer die derzeitige umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift für alle Grundstücksumsätze gegenstandslos machen. Vielmehr müßte dann eine neue umsatzsteuerliche Regelung nach EG-Recht die Lieferungen von Baugrundstücken und von Grundstücken mit Neubauten durch Unternehmer mit zur Zeit 13 % — anstatt der von uns angestrebten 2 % — belasten.

Eine Lösung, die das jetzige Aufkommen an Grunderwerbsteuer sichert, zugleich aber auch die Mißstände beseitigt und negative Folgen aus EG-Recht abwendet, konnte nach Auffassung der Finanzminister der Länder und des Bundes nur darin gefunden werden, daß die Steuerbefreiungen auf ein vernünftiges Maß zurückgeschraubt werden und gleichzeitig der Steuersatz so erheblich gesenkt wird, daß die Zahlung der Grunderwerbsteuer auch den Erwerbern bisher begünstigter Objekte zugemutet werden kann. Ein Satz von 2 % liegt ja bereits unter der bei derartigen Transaktionen üblicherweise zu entrichtenden Maklergebühr.

Ich darf zum Schluß kommen. Die Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts beruht nicht zuletzt auf zahllosen und oft überholten steuerlichen Ausnahmeregelungen. Wer mit seinem Ruf nach **Steuervereinfachung** ernst genommen werden will und nicht nur Steuerabschaffung meint, muß auch den **Abbau der Steuerprivilegien** in gewissen Grenzen befürworten. Dieser Gesetzentwurf ist ein erster Schritt in dieser Richtung. Ich glaube, es wäre gut, wenn die sogenannten etablierten Parteien bewiesen, daß Wille und Kraft zu echter Reform durchaus auch in den derzeitigen politischen Strukturen vorhanden sind.

Daher bitte ich alle Landesregierungen, diesen Gesetzentwurf zu unterstützen, damit in den Ausschußberatungen das Ziel des Entwurfs, eine Steuer entscheidend zu vereinfachen, erreicht wird.

Vizepräsident Späth: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß der Gesetzesantrag nunmehr an die Ausschüsse überwiesen werden soll. Demgemäß weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuß** — federführend —, ferner dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** zu.

Ich rufe jetzt Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG**) (Drucksache 260/79).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Frau Staatssekretärin Fuchs!

Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des Gesetzes über die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten soll dem genannten Kreis im Alter,

Staatssekretär Frau Fuchs

- (A) bei Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit eine Sicherung bieten. Damit wird eine der wenigen noch verbleibenden Lücken im System der sozialen Sicherung geschlossen. Immer wieder hören wir von Fällen, in denen Künstler, Schriftsteller, deren Werke die kulturelle Landschaft in Deutschland und der Welt mitgeprägt haben, im Alter oder durch Krankheit Not leiden, und sicher erfahren wir das nur von den wenigsten.

Die Frage, was die Gesellschaft von den Künstlern erwartet, ist eng damit gekoppelt, was die Gesellschaft für ihre Künstler nicht nur an **geistiger Freiheit**, sondern auch an **sozialer Sicherung** bereitzustellen vermag. Die in Artikel 5 des Grundgesetzes zugesicherte Freiheit der Kunst darf nicht nur die Freiheit von staatlicher Bevormundung sein, so wichtig dieser Aspekt natürlich ist. Hinzu kommen müssen soziale Sicherungen, die diese Freiheit für den einzelnen überhaupt erst gewährleisten.

Wissenschaftliche Untersuchungen beweisen durchgängig, daß die größten sozialen Probleme von freien Künstlern und Autoren aus den oft fehlenden Risikoabsicherungen für Alter, Krankheit und Erwerbsunfähigkeit resultieren. Diesen unwürdigen Zustand möglichst zu beenden, ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Wie Ihnen bekannt ist, hat dem Bundesrat schon einmal ein Entwurf mit weitestgehend gleichem Inhalt vorgelegen, der dann leider wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr im Deutschen Bundestag beraten werden konnte. Die wesentlichen Unterschiede liegen in der nunmehr vorgesehenen **erheblichen Beteiligung des Bundes an der Aufbringung der Mittel**. Ich sollte gerade dem Finanzminister dafür nochmals danken; aber das hört er nun nicht mehr. Außerdem wird der fragliche Personenkreis neu abgegrenzt, wobei die Änderungen zum Teil auf den mehrtägigen Anhörungen der Beteiligten im Sommer 1976 beruhen.

Dennoch hat es ziemlich lange Zeit gedauert, bis der geänderte Entwurf vorlag, so lange, daß viele geglaubt haben, es werde nicht mehr gelingen, den Entwurf zu verabschieden. Man muß aber bedenken: Es ist das erste Mal, daß eine Bundesregierung für diesen Personenkreis den Versuch einer Sicherung für das Alter und im Krankheitsfall unternimmt. Hier wird in mehrfacher Hinsicht, sozialpolitisch wie auch sozialversicherungsrechtlich, Neuland betreten. Das gilt besonders dafür, daß eine Gruppe von Unternehmern zur Mitfinanzierung dieser sozialen Sicherung herangezogen wird. Dies wirft nicht zuletzt **verfassungsrechtliche Fragen** auf, und diese waren eben noch einmal sehr sorgfältig zu prüfen.

Ich verheimliche nicht, daß innerhalb der Bundesregierung manches bis zum letzten Augenblick offen war. Das ist auch der Grund dafür, daß nun, nachdem die Entscheidungen gefallen waren, der Entwurf nicht mit den Ländern vorbesprochen, sondern unmittelbar dem Bundesrat zugeleitet worden ist. Damit wollten wir vermeiden, daß dieser Entwurf das Schicksal seines Vorläufers erleidet. Ich bitte dafür sehr um Verständnis.

(C) Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß **der Gesetzentwurf** meines Erachtens **nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Er enthält keinerlei Verfahrensregelungen für die landesunmittelbaren Krankenversicherungsträger, und die materiell-rechtlichen Regelungen bringen den Krankenversicherungsträgern auch keine neuen Aufgaben. Soweit neuartige Sonderregelungen vorgesehen sind, werden sie ausschließlich von der Bundesbehörde, der Künstlersozialkasse, durchgeführt. Ich vermag daher nicht zu erkennen, daß — wie das Bundesverfassungsgericht es einmal formuliert hat — durch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Entwurfs eine Systemverschiebung zu Lasten der Länder eintritt und dadurch ein Einbruch in den Interessensbereich der Länder erfolgt. Ich glaube, hier stimmen auch Sie mit den Aussagen des Gerichts nicht überein.

Auf den Inhalt des Gesetzentwurfs will ich hier nicht noch einmal eingehen. Ich meine, daß es gelungen ist, Regelungen zu entwerfen, die auf die Lebensverhältnisse dieses besonderen Personenkreises Rücksicht nehmen, die vielfach andersartig sind als diejenigen, mit denen es das Sozialversicherungsrecht üblicherweise zu tun hat.

Früher hieß es oft lapidar, ein Künstler arbeite eben ohne Netz. Man nannte dies dann die „Freiheit des Künstlers“, der seine besten Werke in Armut als Dachkammerpoet à la Spitzweg zustande bringt. Daß dies nichts mehr mit der Wirklichkeit zu tun hat, wissen all diejenigen, die heutzutage auf dem Gebiet der Kunst und der Publizistik ihre Arbeitskraft einsetzen. Freiheit beschränkte sich oft genug nur darauf, selbständig Steuern zu zahlen und sich eigenverantwortlich mit höheren Beiträgen um Kranken- oder Altersversorgung zu kümmern. Ein großer Prozentsatz dieser Personengruppe hat jedoch einen **arbeitnehmerähnlichen Status**. Von daher scheint es gerechtfertigt, daß die Künstler und Publizisten, die zwar selbständig sind, aber doch — wie Arbeitnehmer — nur ihre Arbeitskraft einsetzen können, auch wie Arbeitnehmer nur mit einem halben Beitrag belastet werden.

(D) Das ist natürlich eine Belastung für eine andere Seite. Damit diese Belastung wirtschaftlich und rechtlich nicht überstrapaziert wird, beteiligt sich der Bund bis zu einem Drittel an der vorgesehenen **Künstlersozialabgabe**. Daß durch diese Abgabe das ganze kulturelle Leben entscheidend zu seinem Nachteil verändert würde, wie in den letzten Wochen gelegentlich zu hören war, das erscheint mir doch als eine sehr einseitige Sache. Die Bundesregierung hat einen ganz anderen Eindruck. Sie erhält Telegramme und Schreiben der Betroffenen und ihrer gewerkschaftlichen Vertreter, in denen der Entwurf und insbesondere die hohe Beteiligung des Bundes nachdrücklich begrüßt werden. Eine Untersuchung bei freien Publizisten ergab beispielsweise, daß mehr als 80 % der Befragten eine Sozialversicherungspflicht nach dem vorgeschlagenen Muster begrüßen. Und sogar diejenigen, die dies ablehnen, tun das nicht generell, sondern nur aus technischen Gründen, etwa weil sie hohe Verwaltungskosten oder Schwierigkeiten bei der Taxierung der Bei-

Staatssekretär Frau Fuchs

- (A) träge befürchten. Weit überwiegend wird jedoch die höhere soziale Sicherung durch die Neuregelung begrüßt.

Ich meine, daß diese Sozialabgabe in einiger Zeit so selbstverständlich in die Kalkulationen der betroffenen Unternehmen eingegangen sein wird, wie dies bei dem Arbeitgeberanteil zu den Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer auch geschehen ist. Hilfreich dafür könnte sein, wenn es den Anstrengungen der Länder gelänge, durch Maßnahmen der Kunstförderung die Situation von Unternehmen, die schon zur Zeit eine besonders schwache Stellung auf dem Markt haben, zu stärken.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung zu der vorgesehenen **Künstlersozialkasse** machen. Die Einrichtung einer neuen Behörde, wie hier der Künstlersozialkasse, ist immer schwierig. Die Bundesregierung hat deshalb geprüft, ob es möglich wäre, vorhandenen sozialversicherungsrechtlichen Einrichtungen die Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz erfüllt werden müssen. Diese Aufgaben, die sowohl im Rentenversicherungs- wie im Krankenversicherungsbereich liegen, sind jedoch so neuartig — das gilt vor allem für die Einziehung der Künstlersozialabgabe —, daß auch die wenigen überhaupt in Betracht kommenden bundesweiten Körperschaften des öffentlichen Rechts eigene Organisationseinheiten hierfür einrichten müßten. Außerdem ergeben sich wegen des gegliederten Systems der Sozialversicherung bei allen in Betracht kommenden bestehenden Institutionen Schwierigkeiten, z. B. bei der Einziehung der Abgabe, auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen will. Deshalb ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen, daß im Interesse einer sachgerechten Durchführung dieser recht komplexen Regelungen eine **eigene Institution** mit besonderer Sachkunde allein zweckmäßig ist.

Die Notwendigkeit, eine umfassende soziale Sicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten zu schaffen, wird von allen Seiten anerkannt; das Ziel wird bejaht. Freie Künstler und Publizisten brauchen nicht mehr „ohne soziales Auffangnetz und ohne doppelten Boden“ zu arbeiten. Mit dem Entwurf hat die Bundesregierung den nach ihrer Überzeugung allein gangbaren Weg aufgezeigt, damit Künstler nicht etwa erst im Krankheitsfall erkennen müssen, daß sie bisher ohne Balancierstange arbeiteten oder das Seil angesägt war. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Bundesrat dies anerkennen wird.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

(Schmidhuber [Bayern]: Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit gebe ich meine Ausführungen zu Protokoll *)!)

— Vielen Dank! Weiter wird das Wort nicht gewünscht.

(C) Dann stimmen wir über die Ihnen in der Drucksache 260/1/79 vorliegenden Ausschauempfehlungen ab.

Ich rufe unter Ziff. I dieser Drucksache Ziff. 1 auf. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Personalausweise** (Drucksache 266/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat Frau Minister Dr. Rüdiger.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Gestatten Sie mir nur einige wenige Worte zu dem hessischen Antrag. Die Hessische Landesregierung begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der als Grundlage eines neuen Ausweissystems dringenden Bedürfnissen der inneren Sicherheit Rechnung trägt.

Besonders erfreulich ist, daß über dem Streben nach mehr Sicherheit der **Schutz der Persönlichkeitsrechte** der Ausweisinhaber nicht vernachlässigt worden ist. Dies zeigt die vorgesehene Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes, der bislang die — in der Öffentlichkeit vielfach kritisierte — Eintragung von Sperrvermerken ermöglichte.

Der **Entschließungsantrag** der Hessischen Landesregierung bedeutet deshalb keine Kritik an der grundsätzlichen Konzeption des Gesetzentwurfs. Diese wird — ich darf das nochmals betonen — von der Hessischen Landesregierung voll unterstützt. Es geht uns allein darum, daß die Festlegung der personenbezogenen Daten im Personalausweis nicht der Verwaltung überlassen, sondern dem Gesetzgeber selbst vorbehalten bleiben sollte; denn die Offenlegung persönlicher Angaben im Personalausweis kann, je nach Art dieser Angaben, einen erheblichen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht bilden. Dies gilt auch, wenn nicht sogar in besonderem Maße, für verschlüsselte Daten.

Ausdrücklich von Gesetzes wegen ausgeschlossen werden sollte nach unserer Meinung auch eine **zentrale Datei** über die Inhaber der Personalausweise. Eine solche Datei ist weder geplant noch erwünscht. Um so weniger kann aber eine gesetzliche Klarstellung schaden. Sie würde vielmehr dazu beitragen, unbegründete Sorgen in der Öffentlichkeit

*) Anlage 10

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) abzubauen, und die in der Bevölkerung wachsende Einsicht in die unbestreitbaren Vorteile der Datenverarbeitung weniger durch ständig neue Vermutungen und Verdächtigungen beeinträchtigen.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat der Herr Bundesinnenminister.

Baum, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Regierungsentwurf zur Novellierung des Personalausweisgesetzes will die **rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines neuen Personalausweissystems** schaffen. Der gegenwärtig verwendete Personalausweis, den wir in den frühen 50er Jahren eingeführt haben, genügt nicht mehr den Anforderungen der inneren Sicherheit.

Nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes dient dieser Personalausweis, den wir heute haben, Schwerkriminellen geradezu als Tarnungsmittel. Man schätzt, daß im Laufe der Zeit etwa 13 000 Blankovordrucke bei den Dienststellen gestohlen worden sind. Zusammen mit den ebenfalls gestohlenen Dienstsiegeln eröffnet dies die Möglichkeit, in großer Zahl Ausweispapiere herzustellen, die von den echten nicht zu unterscheiden sind. Daneben werden in erheblichem Umfang gültige Personalausweise, namentlich durch Auswechseln von Lichtbildern, verfälscht. Moderne Rastergeräte für die Befestigung der Lichtbilder haben nicht den erwarteten Erfolg gehabt.

- (B) Meine Länderkollegen und ich sind davon überzeugt, daß dieses Sicherheitsdefizit nur durch einen völlig neuen Ausweis ausgeglichen werden kann. Auch hier muß die moderne Technik in den Dienst der inneren Sicherheit gestellt werden. Zwischen den Innenministern der Länder und des Bundes besteht hierüber Einigkeit.

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat mich im Juni 1978 gebeten, unverzüglich alle Vorbereitungen für die Einführung neuer Personalausweise zu treffen. Hierbei wurde als unverzichtbar angesehen, daß der neue Ausweis **erstens fälschungssicher, zweitens verfälschungssicher, drittens verwahrungssicher und viertens automatisch ablesbar** ist.

Inzwischen hat eine Expertengruppe unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes und der Bundesdruckerei ein neues Ausweissystem erarbeitet, das diesen Vorgaben entspricht. Die Innenministerkonferenz hat dieses System gebilligt und einmütig beschlossen, den neuen Personalausweis so schnell wie möglich einzuführen.

Der neue Ausweis wird im Gegensatz zum heutigen nicht in Buchform, sondern als **Ausweiskarte** gestaltet sein. Er kann nicht mehr verfälscht werden, weil er bei jedem Versuch, ihn nachträglich zu öffnen, irreparabel beschädigt wird. Aus diesem Grund wird es auch nicht mehr möglich sein, den Ausweis durch Auswechseln des Lichtbildes oder durch Manipulationen an den personenbezogenen Daten des Inhabers zu verändern. Er ist auch weitgehend fälschungssicher. Hochwertiges Material und technisch aufwendiges Herstellungsverfahren

schließen die Anfertigung von Fälsfikaten weitgehend aus. (C)

Die Einführung des fälschungssicheren Personalausweises ist sicherheitspolitisches Gebot. Ihn nicht mit unzumutbaren persönlichkeitsbeeinträchtigenden Regelungen zu belasten, ist rechtsstaatliche Notwendigkeit. Der sicherheitspolitische Nutzen des **Personalausweissperrvermerks**, der als Beitrag zur Terrorismusbekämpfung gedacht war, rechtfertigt nicht seine rechtsstaatlichen Kosten. Durch Eintragungen in den Personalausweis dürfen nicht Informationen an Behörden und Personen gelangen, die diese nichts angehen. Die Innenminister haben deshalb im April beschlossen, auf diesen Vermerk zu verzichten.

Dieser Verzicht gehört zu den Eingrenzungen, mit denen wir dafür sorgen, daß Effektivitätsverbesserungen bei der Verbrechensbekämpfung die Balance von Freiheit und Sicherheit nicht zu Lasten des Bürgers gefährden. Der neue Personalausweis wird deshalb auch nicht Anlaß sein, ein einheitliches Personenkennzeichen sozusagen durch die Hintertür einzuführen. Die rasante Entwicklung der Datenverarbeitung und des Datenverbundes, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat, hat mich davon überzeugt, daß die **Einführung eines Personenkenzeichens mit dem gebotenen Persönlichkeits- und Freiheitsschutz nicht zu vereinbaren** ist.

Ich stelle deshalb fest, daß der neue Ausweis erstens lediglich eine Seriennummer ohne personenbezogene Merkmale des Ausweisinhabers enthält, zweitens keine anderen verschlüsselten Angaben über die Person seines Inhabers tragen wird und drittens nicht zu einer zentralen Datei über die personenbezogenen Daten der Ausweisinhaber führen wird, weder beim Bund noch bei den Ländern. Dies sage ich in voller Übereinstimmung mit meinen Länderkollegen. (D)

Dem Vorschlag, Frau Kollegin Rüdiger, diese Punkte festzuschreiben, stehe ich aufgeschlossen gegenüber. Die gesetzliche Klarstellung würde sicher das Vertrauen darin stärken, daß der neue Ausweis nicht Entwicklungen ermöglicht, die heute niemand will.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der neue Personalausweis ist kein Schritt zu mehr Sicherheitsperfektionismus. Seine Einführung, verbunden mit der Streichung des Personalausweissperrvermerks ist Bestandteil einer **Sicherheitspolitik mit Augenmaß**. Die Bürger haben Anspruch auf wirksamen Schutz gegen eine Kriminalität, die sich moderner Technik und Fälschungstechnik bedient. Mit dem neuen Ausweis werden die Freiheits- und Persönlichkeitsbelange des Bürgers gewahrt.

Vizepräsident Späth: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 266/1/79 und ein Antrag Hessens in Drucksache 266/2/79.

Wir beginnen mit Abschnitt I der Empfehlungsdruksache 266/1/79, und zwar mit Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Vizepräsident Späth

(A) Wir kommen nun zum Antrag Hessens in der Drucksache 266/2/79. Es ist ziffernweise Abstimmung gewünscht.

Ich lasse daher zunächst über den Einleitungssatz und Ziff. 1 abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Dann ist jetzt über den Einleitungssatz und Ziff. 2 abzustimmen. Bitte das Handzeichen! — Auch das ist die Minderheit.

Wir kehren zu Abschnitt I der Empfehlungsdruksache 266/1/79 zurück. Ich rufe auf:

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

(Widerspruch)

— Ich wiederhole die Abstimmung zu Ziff. 5. Darf ich noch einmal um das Handzeichen bitten. — Ich berichtige: das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (9. Änderungsgesetz) (Drucksache 261/79).

(B) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 261/1/79, ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie drei Anträge des Freistaates Bayern.

Ich rufe in Drucksache 261/1/79 Ziff. 1 Buchst. a) und b) auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Wir ziehen nun die Abstimmung über den Antrag Bayerns in Drucksache 261/3/79 vor. Ich weise darauf hin, daß sich dieser Antrag und der Antrag Nordrhein-Westfalens bzw. die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 3 zu § 18 a nicht ausschließen.

Wer den Antrag Bayerns unterstützt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 261/2/79. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 8 Buchstabe a) als Folgeänderung mitbeschlossen.

Ziff. 3 ist damit erledigt.

Ziff. 4 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. b) wegen Zusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 5 Buchst. e)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 Buchst. c)! — Das ist die Mehrheit.

(C) Ziff. 5 Buchst. d) der Ausschlußempfehlungen und der Antrag Bayerns in der Drucksache 261/4/79 schließen sich aus.

Deshalb stimmen wir zunächst über Ziff. 5 Buchst. d) ab. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Antrag Bayerns in Drucksache 261/4/79 erledigt.

Ziff. 5 Buchst. e) der Ausschlußempfehlungen ist bereits erledigt.

Ziff. 5 Buchst. f) — zunächst ohne die Begründung! — Das ist die Mehrheit.

Nun müssen wir über die Begründung des Ausschusses für Verkehr und Post abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 6 Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 Buchst. b)! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Buchst. c) erledigt.

Ziff. 6 Buchst. d) wegen Zusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 6 Buchst. e), jedoch zunächst ohne die Begründung zu Buchst. d). Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nun die Begründung des Ausschusses für Verkehr und Post! — Auch dies ist die Mehrheit.

Damit ist die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erledigt.

(D) Ziff. 7 Buchst. a) bis c)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 Buchst. d)! — Mehrheit.

Ziff. 8 Buchst. a) ist bereits erledigt.

Ziff. 8 Buchst. b)! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Buchst. c) erledigt.

Nun Ziff. 9 bis 11 gemeinsam! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 12 der Ausschlußempfehlungen und der Antrag Bayerns in Drucksache 261/5/79 schließen sich aus.

Wir stimmen zunächst über Ziff. 12 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Dies ist die Mehrheit.

Damit ist der Antrag Bayerns in Drucksache 261/5/79 erledigt.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen** und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 265/79).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Vizepräsident Späth

- (A) Die Empfehlungen des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 265/1/79 vor.

Zur Abstimmung rufe ich Ziff. 1 auf. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Bericht der Bundesregierung über die **Integration in den Europäischen Gemeinschaften** (Berichtszeitraum Oktober 1978 bis März 1979) — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 190/79).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Herr Staatsminister Schmidhuber!

Schmidhuber (Bayern): Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll *).

Vizepräsident Späth: Herr Staatsminister Schmidhuber gibt eine Erklärung zu Protokoll. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Bericht der Bundesregierung zur **Kenntnis zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ein **zweites Fünfjahres-Programm** (1980 bis 1984) für die **Behandlung** (Bewirtschaftung) und **Lagerung radioaktiver Abfälle** (indirekte Aktion) (Drucksache 139/79).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 139/1/79.

Wir stimmen über Ziff. I ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Dies ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsbildungs-

jahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (**Berufsbildungs-jahr-Anrechnungs-Verordnung** Landwirtschaft) (Drucksache 249/79). (C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 249/1/79 vor.

Ich rufe zur Abstimmung auf:

Abschnitt I Ziff. 1. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 Buchst. a)! — Das ist die Minderheit.
Buchst. b)! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich bitte nunmehr um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziff. II zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch die vorgeschlagene **Entschließung gefaßt**.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Dritte Verordnung zur **Änderung der Futtermittelverordnung** (Drucksache 292/79).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Schmidhuber! (D)

Schmidhuber (Bayern): Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll *).

Vizepräsident Späth: Sie geben auch zu diesem Punkt eine Erklärung zu Protokoll.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen des Agrarausschusses unter Ziff. I der Drucksache 292/1/79 auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 27 der Tagesordnung auf:

Erste Verordnung zur **Änderung der Tierseuchenschutzverordnung DDR** (Drucksache 242/79).

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen der Ausschüsse unter Ziff. I der Drucksache 242/1/79 auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

*) Anlage 11

*) Anlage 12

Vizepräsident Späth

- A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 31 der Tagesordnung auf:

Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (**Zweite Datenerfassungs-Verordnung — (2. DEVO)** (Drucksache 277/79).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 277/1/79 zur Abstimmung vor. Ich rufe unter Ziff. I dieser Drucksache auf:

Ziff. 1, 2 und 6 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Über Ziff. 6 ist bereits abgestimmt.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 32 der Tagesordnung auf:

Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (**Zweite Datenübermittlungs-Verordnung — 2. DÜVO**) (Drucksache 278/79).

Zur Abstimmung rufe ich die Ihnen in der Drucksache 278/1/79 vorliegenden Ausschlußempfehlungen auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Vor der Abstimmung über die Ziff. 3 und 4 weise ich darauf hin, daß bei Annahme beider Ziffern der Text der Ziff. 4 redaktionell überarbeitet werden müßte. Für diesen Fall sollten wir das Ausschußbüro entsprechend ermächtigen.

Wer will der Ziff. 3 zustimmen? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte Handzeichen für Ziff. 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.** Er hat ferner die soeben angenommene EntschlieÙung gefaßt.

Ich rufe Punkt 34 der Tagesordnung auf:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 268/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Landesantrag liegen in Drucksachen 268/1 und 2/79 vor.

Ich rufe in Drucksache 268/1/79 die Empfehlung der Ausschüsse auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Landesantrag in Drucksache 268/2/79 ab. Bitte Handzeichen! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 36 auf:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** (Drucksache 294/79).

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Das Land Hessen beantragt in der Drucksache 294/1/79, zusätzlich eine EntschlieÙung zu fassen.

Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat also **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Jetzt ist noch über den EntschlieÙungsantrag Hessens in der Drucksache 294/1/79 zu entscheiden. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die beantragte EntschlieÙung gefaßt.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrPrüfO) (Drucksache 254/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 254/1/79 vor.

Ich rufe auf:

Abschnitt I Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 42 der Tagesordnung auf:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (Drucksache 324/79).

Der bisherige Vorsitzende des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist aus dem Ausschuß ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen der Vorschlag vor, Herrn Minister Dr. Dr. Uwe Barschel, Schleswig-Holstein, zu wählen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich für diesen Vorschlag ausgesprochen.

Wer stimmt zu? — Damit ist Herr Minister Dr. Barschel einstimmig gewählt.

Vizepräsident Späth

(A) Ich rufe den Tagesordnungspunkt 48 auf:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Es ist beabsichtigt, Herrn Regierungsrat Ulrich Raderschall zum Oberregierungsrat zu ernennen. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.
— Es ist **einstimmig so beschlossen.**

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. (C)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich für Freitag, den 28. September 1979, 9.30 Uhr, ein.

Dies war heute unsere letzte Sitzung vor der Sommerpause. Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien erholsame Sommerferien.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.52 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 475. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

D

A) Anlage 1

Erklärung

von Minister Adorno (Baden-Württemberg)

zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird dem Gesetz zustimmen, obwohl das Vermittlungsverfahren erfolglos verlaufen ist. Das Gesetz enthält nach wie vor die von der Landesregierung von Baden-Württemberg abgelehnte **Hinzuverdienstgrenze** von 425 DM monatlich für **vorzeitig pensionierte schwerbeschädigte Beamte und Richter**. Diese Hinzuverdienstgrenze, die jede Differenzierung nach dem innegehabten Amt vermissen läßt, ist beamtenpolitisch verfehlt. Wie schon bei den Hinzuverdienstgrenzen im Rentenrecht wird ein weiteres Mal in den privaten Bereich gleichmacherisch eingegriffen, und das ausgerechnet bei einer sehr kleinen Gruppe von „vorzeitigen Ruheständlern“, während sehr viel zahlreichere Gruppen davon verschont bleiben. Hinzu kommt die Ungerechtigkeit, daß ab dem 65. Lebensjahr wieder voll hinzuverdient werden kann. Um jedoch den schwerbeschädigten Beamten wenigstens einen vorzeitigen Ruhestand in dieser unvollkommenen Form zu ermöglichen, stimmt die Landesregierung dem Gesetz zu.

Anlage 2

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Engholm (BMBW)

zu Punkt 4 der Tagesordnung

Zunächst stelle ich für die Bundesregierung dankbar fest, daß es durch die Verständigungsbereitschaft aller Beteiligten möglich war, das Vermittlungsverfahren zügig durchzuführen und einvernehmlich abzuschließen. Es stellt nach der positiven Beschlußfassung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 1979 wohl keinen unerlaubten Vorgriff auf die hier zu treffende Entscheidung dar, wenn ich annehme, daß es dadurch gelungen ist, eine Verzögerung des Inkrafttretens dieses Gesetzes und damit ein Hinausschieben des Zeitpunktes zu vermeiden, von dem an den Auszubildenden die durch diese Novelle erheblich verbesserten Leistungen zugute kommen können. Das bestätigt erneut den breiten Grundkonsens aller politischen Kräfte in Bund und Ländern in den Fragen der Ausbildungsförderung, deren gesetzliche Regelung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

In einem Punkt — das will ich hier offen ansprechen — ist es der Bundesregierung nicht leicht geworden, eine Entscheidung des Vermittlungsausschusses mitzutragen. Ich meine die Verlängerung der Geltungsdauer des **5. Änderungsgesetzes zum BAföG** um zwei Jahre. Diese gesetzgeberische Entscheidung beseitigt ja nicht die Gefahr, daß während der Geltungsdauer dieses Änderungsgesetzes eine bildungspolitische Entwicklung eintritt, die eine

Förderung allein der Schüler der Klassen 10 der Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebotes unzulässig werden läßt.

(C)

Darum meine Bitte, die Bundesregierung zu unterstützen, wenn es gilt, die Entwicklung der landesrechtlichen Bestimmungen über die Bildungs- und Schulpflicht in der Jahrgangsstufe 10 und des Ausbildungsplatzangebotes zu beobachten und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des 5. BAföGÄndG zu bewerten. Hier rechtzeitig Schwierigkeiten vorzubeugen, ist — so meine ich — das gemeinsame Interesse von Bund und Ländern.

Anlage 3

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)

zu Punkt 47 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung sieht davon ab, dafür einzutreten, daß der Bundesrat gegen das vom Bundestag beschlossene **18. Strafrechtsänderungsgesetz** den Vermittlungsausschuß anruft. Sie sieht sich jedoch veranlaßt, ihre Bedenken gegen diese gesetzgeberische Entscheidung nochmals deutlich zu machen. Die Aufhebung der Verjährung, obwohl sie für Mord schlechthin gilt, zielt auf die NS-Mordtaten ab. Unter dem NS-Regime wurden verabscheuungswürdige Verbrechen begangen. An dieser Bewertung nationalsozialistischen Unrechts ändert sich nichts, gleich, ob die Verjährung für Mord aufgehoben wird oder ob sie bestehenbleibt.

(D)

Wir erblicken einen wesentlichen Grund für die Verjährung in folgendem:

Liegt zwischen Tat und Strafverfolgung ein ungewöhnlich langer Zeitraum, so ist, wie uns gerade die anhängigen NS-Verfahren immer wieder deutlich machen, eine sichere Tatsachenfeststellung und damit die Wahrheitsfindung nicht oder kaum mehr möglich. Es wächst damit nicht nur die Gefahr unsicherer und fehlerhafter Entscheidungen. Auch der Zufall erhält immer größere Bedeutung für das Verfahrensergebnis. Das Gleichmaß der Rechtsanwendung ist nicht mehr gewährleistet. Es leidet die Gerechtigkeit ebenso wie die Glaubwürdigkeit der Justiz.

Durch Freisprüche, die ergehen, weil der Nachweis der Schuld wegen Zeitablaufs nicht mehr geführt werden kann, wird der Rechtsfriede unter Umständen stärker gefährdet als durch eine gesetzlich festgelegte Begrenzung der Strafverfolgung, die nur der Endlichkeit des Menschen und der Begrenztheit menschlicher Erkenntnis Rechnung trägt. Die heftige Kritik im In- und Ausland an den vier Freisprüchen im Düsseldorfer Majdanek-Verfahren hat dies zur Genüge bewiesen.

Durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages wird ein langbewährtes, rechtsstaatliches Institut aufge-

- (A) geben, obwohl viele Gründe dafür sprechen, daß durch diese Entscheidung kaum weitere Täter der Ahndung zugeführt werden können. Dies ist auch die Meinung des Deutschen Richterbundes. Gegen alle Täter, die bis Ende 1979 bekanntgeworden sind, ist die Verjährung unterbrochen worden. Gegen sie wird die Strafverfolgung, gestützt auf das zum Teil in langen Ermittlungen gewonnene Material, weitergeführt. Es ist kaum zu erwarten, daß nach dem Jahr 1979 noch wesentliche Tatkomplexe mit bisher unbekannten Tätern ermittelt werden. Auch wenn dies vereinzelt eintreten sollte, besteht wenig Wahrscheinlichkeit, daß sich angesichts der unüberbrückbaren praktischen Schwierigkeiten noch Verurteilungen ergäben. In den nach dem 1. Januar 1970 eingeleiteten Verfahren hat es bisher nur zwei rechtskräftige Verurteilungen gegeben, wobei in einem Fall nur eine Strafe von zwei Jahren sechs Monaten Jugendstrafe verhängt wurde.

Der Deutsche Bundestag hat gerade im Hinblick auf die NS-Mordtaten die Verjährungsregelungen im Jahre 1965 und im Jahre 1969 mit dem Ziel geändert, die Verjährungsfristen für diese Taten zu verlängern. Die gänzliche Aufhebung der Verjährung für Mord wurde seinerzeit nicht beschlossen, obwohl sie auch jeweils zur Diskussion stand. Das Bewußtsein der Rechtsgemeinschaft von der Beständigkeit und Verbindlichkeit des Rechts ist ein Gut von hohem Rang. Der Gesetzgeber sollte darüber nicht hinweggehen, indem er kurz vor Eintritt einer vorgesehenen Rechtswirkung Eingriffe vornimmt, die zudem rückwirkende Züge aufweisen.

- (B) Unsere dargestellten Bedenken sind auch in den bisherigen Diskussionen zur Verjährungsfrage nicht ausgeräumt worden. Wenn die Bayerische Staatsregierung gleichwohl glaubt, davon absehen zu sollen, für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses einzutreten, so geht sie von der Überlegung aus, daß nach den viele Monate dauernden Diskussionen eine alsbaldige abschließende gesetzgeberische Entscheidung erwünscht ist. Zu ihrer Entscheidung wird die Staatsregierung auch durch die Überlegung bewogen, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages den Opfern nationalsozialistischen Unrechts Genugtuung verschafft, für die es schwer ist, unserem von rechtsstaatlichen Erwägungen getragenen gegenteiligen Standpunkt Verständnis entgegenzubringen.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)

zu Punkt 5 der Tagesordnung

1. Die Bayerische Staatsregierung bedauert, daß entgegen dem Vorschlag des Bundesrates im ersten Durchgang die **Verteilung der Bundesmittel** für das arbeitsmarktpolitische Programm der Bundesregierung nun doch nach dem sogenannten „Windhund-Verfahren“ und nicht nach einer quotenmäßigen Aufteilung vorgenommen werden soll. Das vorge-

sehene Abrufverfahren ist Zufälligkeiten unterworfen und führt damit zu Ungerechtigkeiten. Dies ist wegen des gegenüber anderen Ländern späteren Urlaubsbeginns insbesondere für die in Bayern gelegenen Arbeitsamtsbezirke zu befürchten. Der Auffassung der Bundesregierung in der Stellungnahme zum Bundesratsbeschuß im ersten Durchgang kann nicht zugestimmt werden. Im übrigen kann der Hinweis, daß das Abrufverfahren auch bei früheren arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen angewendet wurde, das Argument des Bundesrates nicht widerlegen.

2. Die Bayerische Staatsregierung hat — ebenso wie die Landesregierung Baden-Württemberg — weiterhin Bedenken gegen die Bereitstellung von Bundesmitteln für Zinszuschüsse nach dem Existenzgründungsprogramm der Bundesregierung, und zwar neben verfassungsrechtlichen insbesondere verfassungspolitische Bedenken. Mit dem Programm wird erneut in Länderkompetenzen eingegriffen. Die vom Bund seit nunmehr fast 10 Jahren systematisch betriebene Aushöhlung der Aufgabenbereiche der Länder wird damit durch die Bereitstellung von Bundesmitteln fortgesetzt. Statt an den Abbau der Misch- und Parallelfinauzierungen heranzugehen, wie dies heute weitgehend von den Länderparlamenten und den politischen Parteien gefordert wird, werden neue geschaffen. Außerdem muß bezweifelt werden, ob das Programm dringend notwendig ist, da die Länder durchwegs eigene Programme zur Förderung des Mittelstandes durchführen. So sind zum Beispiel im Bayerischen Staatshaushalt 1979 für das mittelständische Kreditprogramm mit einem Kreditvolumen von 300 bis 350 Millionen DM Zinszuschüsse in Höhe von 71 Millionen DM veranschlagt. Aus diesem Programm können auch Existenzneugründungen gefördert werden. Durch die Durchführung der Länderprogramme in eigener Verwaltung wird im übrigen wegen der Bürgernähe den Interessen und Forderungen der Antragsteller mehr gedient.

Anlage 5

Umdruck 7/79

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 476. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen **zuzustimmen:**

Punkt 6

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit

- (A) Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (**Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG**) (Drucksache 316/79)

Punkt 7

Zweites Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten)** (Drucksache 317/79)

Punkt 8

Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 79**) (Drucksache 318/79)

Punkt 10

Zweites Gesetz zur **Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin** (Drucksache 321/79)

Punkt 11

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 322/79)

(B)

II.

Zu dem Gesetz einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** nicht zu stellen:

Punkt 9

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1979 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1979**) (Drucksache 320/79)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 15

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 250/79)

Punkt 18

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975** (Drucksache 262/79)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 3. September 1976 über die **Internationale Seefunk-Satelliten-Organisation** (INMARSAT) (Drucksache 264/79)

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 6. November 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Jamaika über den Luftverkehr** (Drucksache 263/79)

(C)

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 24

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten für **Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Gellermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 204/79, Drucksache 204/1/79)

Punkt 39

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (**Eisenbahn-Gefahrgutverordnung — EiGefGV**) (Drucksache 273/79, Drucksache 273/1/79)

V.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen**:

(D)

Punkt 28

Dritte Verordnung zur **Änderung der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung** (Drucksache 274/79)

Punkt 29

Zweite Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation** zur Sicherung der Luftfahrt „**EUROCONTROL**“ (Drucksache 279/79)

Punkt 30

Elfte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**11. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 270/79)

Punkt 33

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der **Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr** (Drucksache 257/79)

Punkt 35

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte** (Drucksache 303/79)

(A) Punkt 40

Fünfundachtzigste Verordnung zur **Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 276/79)

Punkt 41

Dritte **ADNR-Änderungsverordnung** (Drucksache 280/79)

VI.

Der Verordnung nach Maßgabe der Empfehlungen, die in der **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind, **zuzustimmen** und die ebenfalls darin enthaltene **EntschlieÙung** zu fassen:

Punkt 38

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**Straßen-Gefahrgutverordnung — StrGefGV**) (Drucksache 272/79, Drucksache 272/1/79)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen**:

Punkt 43

Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 314/79)

(B) Punkt 46

Benennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** (Drucksache 58/79)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beifall abzu sehen**:

Punkt 44

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 323/79)

Anlage 6**Erklärung**

von Ministerpräsident **Späth** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Die Initiative Baden-Württembergs greift ein Problem auf, auf das die Vereine und ihre Dachverbände seit Jahren hingewiesen haben: die überzogene **Besteuerung der Vereine**. Und wenn ich hier Vereine sage, so meine ich damit alle gemeinnützigen Vereine, nicht nur die Sportvereine, auch die kulturellen Vereine, wie zum Beispiel die Musikvereine und die Brauchtumsvereine. Sie alle fordern eine Revision der Besteuerung der Vereine mit Kör-

perschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer. Sie wollen eine einfachere und zugleich gerechtere Besteuerung. Als eine Stimme von vielen sei hier nur das Steuermemorandum des Deutschen Sportbundes vom März 1978 genannt. **(C)**

Niemand begreift, daß der Staat einerseits Millionenbeträge an Zuschüssen an die gemeinnützigen Vereine zahlt und andererseits auch kleinste Erträge einer rigorosen Besteuerung unterwirft. Niemand begreift auch das allzu komplizierte System der Vereinsbesteuerung mit seinen diffizilen Unterscheidungen. So ist zum Beispiel bei einem Amateursportverein eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dann anzunehmen, wenn der durchschnittliche Jahresüberschuß aus Eintrittsgeldern, Teilnahmegebühren und Startgeldern 12 000 DM überschreitet. Bleibt der Überschuß darunter, gilt dies als steuerfreier sogenannter Zweckbetrieb. Ob es das eine oder das andere ist, stellt sich aber erst nach drei Jahren heraus, weil der Berechnung die Überschüsse dreier Jahre zugrunde zu legen sind.

Bei solchen Bestimmungen wird klar, daß sich ein Verein schwer tut, noch ehrenamtliche Vorstandsmitglieder zu finden, die sich in ihrer Freizeit mit solchen komplizierten Bestimmungen herumschlagen wollen. Die von mehreren Landesregierungen herausgegebenen Informationsschriften zur Vereinsbesteuerung vermögen da nur wenig Abhilfe zu schaffen. Sie können zwar Kompliziertes erläutern, einfacher wird das Gesetz dadurch aber nicht.

Unsere Initiative setzt hier ein. Sie hat zwei Ziele: **(D)** sie will die gemeinnützigen Vereine in ganz bestimmten Fällen steuerlich entlasten und sie will die Besteuerung dieser Vereine einfacher und klarer gestalten. Wir wollen damit erreichen, daß das ehrenamtliche Engagement der Bürger in den gemeinnützigen Vereinen auch die notwendige Anerkennung auf steuerlichem Gebiet findet. Eine freiheitliche Gesellschaftsordnung, wie wir sie haben, ist darauf angewiesen, daß dieses Engagement erhalten bleibt.

Der Staat darf diese Eigeninitiative im Dienste der Allgemeinheit nicht durch eine übermäßige und unverständliche Besteuerung im Keim ersticken. Er muß sie im Gegenteil nach Kräften fördern, auch und gerade auf dem Gebiet des Steuerrechts.

Auch unsere Initiative löst nicht alle Probleme, sie bringt aber wesentliche Vereinfachungen. So enthält die Initiative zum Beispiel die notwendigen Klarstellungen in den Fragen der Gemeinnützigkeit.

Auch Tierzucht, Modellflugwesen und Schachspiel sollen als gemeinnützig anerkannt werden. Die größte Vereinfachung ergibt sich aber durch die Befreiung der sogenannten Zweckbetriebe der gemeinnützigen Vereine von der Umsatzsteuer. Hier entfallen künftig die Vorausanmeldung der Umsatzsteuer, die Jahreserklärung der Umsatzsteuer, das Sammeln der Belege und der komplizierte Vorsteuerabzug. In gleicher Weise schaffen die Freibeträge bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer steuerliche Freiräume, welche die Arbeit sowohl für die Ver-

- (A) eine als auch für die Finanzämter leichter machen. Dies alles schafft auch ein entspannteres Verhältnis zwischen Finanzämtern und Vereinen.

Ich will hier nicht im einzelnen auf den Inhalt der Ihnen vorliegenden Gesetzesinitiative eingehen. Ich beschränke mich auf die Punkte, die in den Ausschlußberatungen zu Diskussionen geführt haben.

1. Das ist zum einen die Befürchtung, die Freibeträge bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer würden die Gastwirte benachteiligen. Hier hat man die Konkurrenz der Gaststätten und der Vereinsgaststätten vor Augen. Diese Befürchtungen sind unbegründet. Es bleibt nach wie vor bei dem Grundsatz, daß Erträge aus einer wirtschaftlichen Betätigung der Vereine, wie es der Betrieb einer Vereinsgaststätte in eigener Regie ist, steuerpflichtig sind, und zwar auch dann, wenn diese Erträge dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zugeführt werden. Eine völlige Befreiung wäre mit der Steuergerechtigkeit nicht vereinbar. Andererseits ist aber der von uns vorgeschlagene Freibetrag von 16 000 DM gerecht, weil berücksichtigt werden muß, daß in den Erträgen einer Vereinsgaststätte sehr viel ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder steckt, deren Idealismus nicht durch eine übermäßige Besteuerung vor den Kopf gestoßen werden darf. Um allen Bedenken des Gaststättengewerbes Rechnung zu tragen, sind wir mit unserem ursprünglich höherem Freibetrag auf diese 16 000 DM heruntergegangen.

- (B) Ein Vergleich der Besteuerung ergibt, daß der selbständige Gastwirt immer noch wesentlich besser steht als der Verein:

Die Einkommensbesteuerung des Gastwirts ist geringer als die Körperschaftsbesteuerung des Vereins. Von einem Gewinn in Höhe von 60 000 DM zahlt ein verheirateter Gastwirt mit zwei Kindern 9 000 DM Einkommensteuer, der Verein aber 22 000 DM Körperschaftsteuer.

Der Freibetrag des Gastwirts bei der Gewerbesteuer ist mehr als doppelt so hoch wie der des Vereins.

Bei der Umsatzsteuer werden beide gleich behandelt.

Mit diesen Zahlen sind wohl alle Bedenken ausgeräumt.

2. In unserem Entwurf ist vorgesehen, die kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine, also die sogenannten Zweckbetriebe, von der Umsatzsteuer zu befreien. Für die wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine — also für den Betrieb der Vereinsgaststätten — soll es nach wie vor bei der Umsatzbesteuerung verbleiben. Wir verschaffen mit diesem Schritt den Vereinen eine große Arbeitserleichterung, denn sie sind nicht mehr gezwungen, sämtliche Rechnungen für den Vorsteuerabzug zu sammeln und aufzubewahren. Die Bundesregierung hat nun in den Ausschlußberatungen den Standpunkt vertreten, diese Umsatzsteuerbefreiung sei mit der 6. EG-Richtlinie

(C) nicht vereinbar. Die Ausschüsse des Bundesrates haben sich dieser Argumentation mit Recht nicht angeschlossen. Die Bundesregierung führt hier ein Hindernis ins Feld, das in Wirklichkeit nicht besteht. Wir haben der Bundesregierung inzwischen ein Rechtsgutachten vorgelegt, welches diese Bedenken entkräftet.

3. Unsere Initiative enthält schließlich einen Lösungsvorschlag für die bei gemeinnützigen Vereinen typische Nebentätigkeitsfrage. Wir wollen für die zahlreichen nebenamtlichen Übungs-, Organisations- und Jugendleiter eine monatliche Freigrenze von 200 DM bei der Einkommensbesteuerung einführen. Damit soll dem Idealismus dieser Helfer Rechnung getragen werden. Ihre Bezüge werden weder vom zahlenden Verein noch vom Empfänger als Entgelt für eine Arbeitsleistung, sondern eher als pauschaler Auslagenersatz angesehen. Hierzu kann ich mit Befriedigung feststellen, daß die Bundesregierung in den Ausschlußberatungen angekündigt hat, sie werde auf dem Verwaltungswege eine Lösung vorschlagen, die zum gleichen Ergebnis kommt.

Meine Damen und Herren, die Ziele der Initiative Baden-Württembergs decken sich weitgehend mit einem Antrag, welchen die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag zu einer Novellierung der Vereinsbesteuerung eingebracht hat. Ich knüpfe daran die Hoffnung, daß es im Zusammenwirken zwischen Bundestag und Bundesrat zu einer umfassenden Vereinfachung der Vereinsbesteuerung kommt.

(D) Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs sind vertretbar. Nach unseren Erhebungen ist damit zu rechnen, daß im gesamten Bundesgebiet die Steuerausfälle jährlich etwa 80 Millionen DM betragen werden.

Ich bitte Sie, der Einbringung des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister Streibl (Bayern)

zu Punkt 12 der Tagesordnung

Die Besteuerung gemeinnütziger Vereinigungen, insbesondere von Sportvereinen, war in den letzten Jahren häufig Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Es ist auch kein Geheimnis, wenn ich sage, daß Politiker aller Bundesländer in letzter Zeit in zunehmendem Maße mit Klagen gemeinnütziger Vereine befaßt waren. Ich möchte dabei nicht versäumen, auch auf einen positiven Aspekt der Angelegenheit hinzuweisen. Die Vielzahl der Anfragen beweist doch immerhin, daß ein großer Teil der Bürger unseres Landes bei gemeinnützigen Vereinigungen, insbesondere bei Sportvereinen, engagiert sind.

Zu Schwierigkeiten, die dann häufig in den Eingaben ihren Niederschlag fanden, kam es haupt-

- (A) sächlich, weil sich die Vereine in zunehmendem Maße auch kommerziell betätigen, um die Mittel für ihren ideellen Zweck zu erlangen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen angemessenen Kompromiß zwischen den Belangen der gemeinnützigen Vereine und den Interessen der privatwirtschaftlichen Unternehmen dar, die zu den kommerziellen Tätigkeiten der gemeinnützigen Vereinigungen in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Dies gilt insbesondere für den Freibetrag von 16 000 DM, der nach der vom Finanzausschuß beschlossenen Fassung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens gemeinnütziger Vereinigungen eingeräumt werden soll. Von Bayern begrüßt wird die vom Finanzausschuß beschlossene Gesetzesfassung auch insofern, als in ihr klargestellt wird, daß Schach und Modellflug in den Gemeinnützigkeitsbereich einbezogen werden. Dadurch wird ein seit längerer Zeit bestehender Streit beigelegt.

Im volkswirtschaftlichen Interesse unterstützt Bayern auch den ursprünglichen Gesetzesvorschlag Baden-Württembergs bzw. den Abänderungsantrag Nordrhein-Westfalens insofern, als in ihm die Pferdezucht den gemeinnützigen Zwecken zugeordnet wurde.

- (B) Die Befreiung der reinen Zweckbetriebe, also insbesondere der sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, von der Umsatzsteuer stellt m. E. einen echten Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar. Es entbindet die bei gemeinnützigen Vereinen meist ehrenamtlich Tätigen von der Notwendigkeit, wegen eines oft geringfügigen Umsatzsteuerbetrages umfangreiche Aufzeichnungen zu führen.

Nicht folgen kann Bayern der Empfehlung des Finanzausschusses, nach der die bisherige Regelung aufrechterhalten bleiben soll, wonach ein steuerfreier Zweckbetrieb bei kulturellen Einrichtungen und sportlichen Veranstaltungen nur dann vorliegt, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten im Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 12 000 DM beträgt. Bayern unterstützt nachhaltig die ursprüngliche Fassung des Gesetzesantrages von Baden-Württemberg, nach der sportliche Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen generell als steuerfreie Zweckbetriebe angesehen werden. Es besteht keine Notwendigkeit, bei diesen Aktivitäten die Steuerfreiheit von Betragsgrenzen abhängig zu machen; denn der Gesichtspunkt der Abgrenzung zu steuerpflichtigen Unternehmen scheidet insoweit aus. Das Problem der Besteuerung der für gemeinnützige Vereine tätigen Personen, d. h. vor allem der Übungsleiter, liegt der Bayerischen Staatsregierung besonders am Herzen. Wir glauben, daß eine steuerliche Erleichterung zur wünschenswerten Mitarbeit insbesondere bei Sportvereinen motiviert.

Wir befürworten daher eine weitgehende Erleichterung und unterstützen daher primär den Antrag Schleswig-Holsteins, dem Personenkreis generell einen Freibetrag in Höhe von 2 400 DM jährlich ohne Einschränkung zu gewähren, wären aber auch bereit, den ursprünglichen Vorschlag Baden-Württem-

bergs zur Einführung einer Freigrenze von 2 400 DM zu befürworten. (C)

Abschließend darf ich daher feststellen, daß Bayern alle Sachanliegen des Gesetzesantrags von Baden-Württemberg unterstützt. Wir hoffen, daß diese Vorschläge heute und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch notwendig werdende Kompromisse nicht zu sehr verwässert und bald in geltendes Recht umgesetzt werden.

Anlage 8

Erklärung

von Senator Willms (Bremen)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Ihnen liegt ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen vor, der darauf abzielt, in Artikel 1 Nr. 1 des baden-württembergischen Entwurfs zum **Vereinsbesteuerungsgesetz** den Buchstaben a) zu streichen.

Es geht bei der betroffenen Regelung in erster Linie um die Gemeinnützigkeit und damit um die Besteuerung von Bürgerinitiativen. Daneben können aber auch andere Körperschaften, wie etwa Sportvereine, betroffen sein. Nach geltendem Recht können auch Bürgerinitiativen grundsätzlich als gemeinnützig anerkannt werden. Schwierigkeiten bereiten jedoch die Fälle, in denen Bürgerinitiativen Anliegen unterstützen, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden und bei denen es offen ist, welche der Auffassungen die Allgemeinheit fördert und damit steuerlich begünstigt werden kann. (D)

Der baden-württembergische Gesetzentwurf sieht vor, daß eine Körperschaft dann nicht gemeinnützig ist, wenn ihre Bestrebungen mit den schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung nicht im Einklang stehen.

Dies ist eine sehr unglückliche Formulierung, die inzwischen offenbar selbst dem antragstellenden Land zu weit geht. Bei einer solchen Fassung des Gesetzes bestünde die Gefahr, daß Körperschaften ihre Gemeinnützigkeit verlieren, nur weil sie bei der Verfolgung ihrer begünstigten Bestrebungen gelegentlich in Konflikt mit schutzwürdigen Interessen anderer Bevölkerungsgruppen geraten.

Als Beispiel sei hier der Sportverein genannt, der einen Sportplatz einrichten will und dabei in einen Gegensatz zu den Lärmschutzinteressen der Anwohner gerät.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, daß die Finanzverwaltung einer Körperschaft die Gemeinnützigkeit dann nicht zuerkennen solle, wenn die Körperschaft überwiegend Ziele verfolgt, die mit den schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung nicht im Einklang stehen. Der Sportverein, der durch seinen Sportplatz mit den Lärmschutzinteressen der Anwohner in Konflikt gerät, braucht nach dieser Formulierung nicht mehr um seine Gemeinnützigkeit zu fürchten.

- (A) Aber, meine Damen und Herren, das Problem der Gemeinnützigkeit von Bürgerinitiativen wird dadurch nicht gelöst.

Ich sehe die große Gefahr, daß unbequeme Bürgerinitiativen, weil sie angeblich mit schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung kollidieren, von Staats wegen mundtot gemacht werden können, indem man ihnen die Steuervergünstigung vor-enthält und damit ihre finanziellen Grundlagen schwächt. Für Bremen betone ich hier ausdrücklich, daß die Freiheit des einzelnen, sich mit anderen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenzuschließen, und dies beinhaltet auch die Freiheit Bürgerinitiativen zu bilden, durch das Steuerrecht nicht unterlaufen werden darf.

Oftmals werden die Begehren von Bürgerinitiativen im Gegensatz zu verkrusteten Verwaltungsstrukturen, aber auch zu überkommenen gesellschaftlichen Gewohnheiten stehen. Dies mag anfangs häufig den Eindruck entstehen lassen, daß die Bestrebungen der Bürgerinitiativen den schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung entgegenstehen. Wie gerade die junge Geschichte von Bürgerinitiativen in unserer Republik zeigt, ändert sich dieser Eindruck nicht selten grundlegend durch das Wirken der Bürgerinitiativen. Es kommt durchaus vor, daß die staatliche Gemeinschaft nach der Auseinandersetzung mit den Argumenten der Bürgerinitiativen deren Ansichten zumindest in Teilen übernimmt. Rückblickend muß den Initiativen dann zugestanden werden, daß sie mit ihrem Zusammenschluß nicht gegen schutzwürdige Interessen anderer Teile der Bevölkerung verstoßen, sondern im Gegenteil für die Gemeinschaft Anstöße zu einer fruchtbaren Weiterentwicklung gegeben haben.

Ich will mit diesen Ausführungen deutlich machen, daß sich die Anschauungen über das, was schutzwürdige Interessen sind, in durchaus überschaubaren Zeiträumen wandeln können. Bei Gruppierungen, die nach ihrer subjektiven Betrachtung Fehlentwicklungen und Mißstände des Gemeinwesens beseitigen wollen, können wir die Entscheidung, ob ihr Eintreten oder das Beharren ihrer Gegner schutzwürdige Interessen verfolgt, nicht den Finanzbeamten und den Gerichten überlassen. Diese Entscheidungen, meine Damen und Herren, sind politische Entscheidungen, die letztlich in der politischen Auseinandersetzung mit den Initiativen im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung getroffen werden müssen. Die Frage der Finanzverwaltung nach der Kollision mit geschützten Interessen anderer Teile der Bevölkerung wäre der untaugliche Versuch, dem Ergebnis einer politischen Auseinandersetzung vorzugreifen.

Die Frage nach den schutzwürdigen Interessen ist zur Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Bürgerinitiative absolut ungeeignet.

Neben diesen Problemen in der Sache bitte ich Sie aber auch, die Schwierigkeiten der Finanzverwaltung bei der Ausführung der vorgeschlagenen Regelung zu berücksichtigen.

Wenn der Finanzbeamte prüfen soll, ob eine Körperschaft Ziele verfolgt, die mit den schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung nicht im

Einklang stehen, so werfen diese neuen und unbestimmten Abgrenzungskriterien für den Beamten schwierige neue Auslegungsfragen auf. Der Finanzbeamte wird von der schwierigen Auslegung der bereits geltenden Vorschriften, die zum baden-württembergischen Gesetzesvorschlag geführt hat, nicht befreit. Mit dem Gesetzesvorschlag Baden-Württembergs, aber auch mit dem Vorschlag des Finanzausschusses geben Sie dem ausführenden Beamten Steine statt Brot.

Es bedarf hier offenbar noch längeren Nachdenkens, bis angemessene und auch praktikable Abgrenzungskriterien für Körperschaften gefunden werden, die nicht mehr der Gemeinnützigkeit unterliegen sollen. Bezeichnenderweise ist auch die Rechtsprechung, auf der die geltende Praxis aufbaut, in dieser Frage noch nicht zu einem klärenden Aufschluß gelangt. Wir sollten die gesetzliche Regelung des Problembereichs zurückstellen, bis die Gerichte die gegenwärtig anhängigen Musterprozesse entschieden haben. Anschließend wird es sinnvoll sein, bei der Suche nach Abgrenzungskriterien die Überlegungen der Gerichte einzubeziehen.

Bitte unterstützen Sie deshalb den bremischen Streichungsantrag.

Die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) neben den Bürgerinitiativen angesprochene Problematik der Jugendgefährdung durch Sekten kann nach unserer Auffassung auch im Verwaltungswege einer bundeseinheitlichen Handhabung zugeführt werden und bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister Streibl (Bayern)
zu Punkt 45 der Tagesordnung

Die Reform der Grunderwerbsteuer ist auch aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung so zwingend geboten, daß ihre Notwendigkeit eigentlich keiner näheren Begründung bedarf. Eine Steuer, bei der die Steuerbefreiung inzwischen die Regel, die Steuerpflicht aber die Ausnahme ist, läßt sich rational nicht mehr rechtfertigen. Die Vielfalt und Kompliziertheit der Steuerbefreiungen ist für den Bürger und auch für die steuerberatenden Berufe einfach nicht mehr überschaubar. Nicht mehr überschaubare steuerliche Regelungen bedeuten jedoch Rechtsunsicherheit und damit letztlich Steuerungerechtigkeit. Das geltende System der Grunderwerbsteuer ist daher in seiner Gesamtheit alles andere als bürgerfreundlich und belastet sowohl die Steuergerichte als auch die Steuerverwaltung in unverhältnismäßigem Ausmaß.

Die Grundkonzeption des vorgelegten Reformentwurfs — drastischer Abbau der Steuerbefreiungen und deutliche Senkung des Steuersatzes — ermöglicht eine überzeugende Lösung zur Beseitigung des gegenwärtig unhaltbaren Zustands.

- (A) Ich darf hier nur darauf hinweisen: Allein die Aufzählung der Überschriften der aufzuhebenden bzw. nicht mehr anwendbaren Vorschriften beansprucht 29 Schreibmaschinenseiten! Deutlicher kann die Rechtsvereinigungswirkung des Reformentwurfs nicht dargestellt werden. Die Grundkonzeption des Reformentwurfs führt insgesamt zu einer für den Bürger überschaubaren steuerlichen Regelung. Verwaltung und Rechtsprechung werden spürbar entlastet werden.

Diese Grundkonzeption des Entwurfs wird daher von mir nicht nur grundsätzlich gebilligt, sondern vorbehaltlos unterstützt.

Nicht einverstanden ist Bayern allerdings mit dem vorgesehenen Steuersatz von 2 %. Wir dürfen nicht übersehen: Auch ein Steuersatz von 2 % führt zu einer spürbaren finanziellen Neubelastung in den bisher steuerbefreiten Bereichen. Besonders problematisch erscheinen mir in diesem Zusammenhang die Bereiche Wohnungsbau und Landwirtschaft. Sicher führt jede Steuerreform zwangsläufig auch zu Belastungsverschiebungen. Diese sind jedoch vom Gesetzgeber auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Diesem Grundsatz trägt der Steuersatz von 2 % nicht voll Rechnung. Ich halte deshalb einen Steuersatz von 1,5 % für geboten. Bei diesem Steuersatz ist die Neubelastung bisher befreiter Grundstückserwerbe eher vertretbar und politisch leichter durchsetzbar. Auch bei diesem Steuersatz ist noch eine Aufkommensneutralität zu erreichen. Dieser Unterschied von 0,5 % ist keineswegs eine marginale Größe; für den betroffenen Bürger bedeutet er schließlich eine um 25 % geringere steuerliche Belastung.

Hervorheben möchte ich hier noch folgendes: Der Steuersatz von 2 % führt im Bundesgebiet — und bei einem Bundesgesetz sind eben die finanziellen Auswirkungen im gesamten Bundesgebiet maßgeblich — zu Steuer Mehreinnahmen und damit auch zu einer Erhöhung der Steuerlastquote (Steuersatz 2 % führt im Bundesgebiet zu Mehreinnahmen von ca. 110 Millionen DM). Eine solche echte Steuererhöhung kann jedoch nicht Zielsetzung dieses Reformentwurfs sein. Bayern tritt daher für einen Steuersatz von 1,5 % ein, gerade um damit die Gesamtreform zu erleichtern. Die sich dadurch rein rechnerisch ergebenden Mindereinnahmen dürften durch die zu erwartende Belebung des Immobilienmarkts und durch die leider ebenfalls zu erwartenden Grundstückspreissteigerungen weitgehend ausgeglichen werden.

Die Grundkonzeption des Gesetzentwurfs wird daher von der Bayerischen Staatsregierung grundsätzlich begrüßt; sie tritt jedoch für einen Steuersatz von 1,5 % ein. Aus diesem Grund sieht Bayern zunächst von einer Mitantragstellung ab.

Ich appelliere an die anderen Länder, im Rahmen der Behandlung des Entwurfs in den Ausschüssen ihre Haltung zu dem Steuersatz nochmals sorgfältig zu überprüfen. Nur bei einem niedrigen Steuersatz wird sich dieses ansonsten überzeugende Reformvorhaben tatsächlich verwirklichen lassen.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß die **selbständigen Künstler und Publizisten für ihr Alter und im Krankheitsfall sozial besser abgesichert werden sollen**. Allerdings wirft der vorliegende Entwurf die Frage auf, ob er die im Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Drucksache 7/3071) dargestellten Probleme voll befriedigend lösen kann:

1. Der Entwurf schließt völlig heterogene Gruppen zu einer Solidargemeinschaft zusammen, indem er die Künstler und Publizisten wie unselbständige Arbeitnehmer in einem „Kulturvermarktungsunternehmen“ erfaßt. Wieweit dies dem Selbstverständnis freischaffender Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit sind, entspricht, erscheint fraglich. Eine derartige arbeitnehmergleiche Einstufung bringt die Gefahr mit sich, daß der Schaffensfreiraum des einzelnen Künstlers und Publizisten eingeengt wird. Dies gilt um so mehr, als von einer gleich starken Schutzbedürftigkeit dieses vielschichtigen Personenkreises nicht allgemein ausgegangen werden kann. Die Deckungsungleichheit des Entwurfes, d. h. die Tatsache, daß die Künstlersozialabgabe auch für Honorare geschuldet wird, deren Empfänger nicht versicherungspflichtig sind, während andererseits auch Künstler, die vornehmlich oder ausschließlich unmittelbar an den Endabnehmer liefern, mitbegünstigt werden, bringt die Gefahr weiterer Unausgewogenheiten mit sich. Dies kann zu einer starken Belastung der Künstler und im letzteren Falle auch zu einer Schwächung des Kunsthandels beitragen.

2. Gerade diese wirtschaftlichen Auswirkungen der Künstlersozialabgabe auf die betroffenen Unternehmen und die dadurch ausgelösten Auswirkungen auf den kulturellen Bereich sind weitgehend ungeklärt. Da auch über die Höhe der Künstlersozialabgabe Unklarheit besteht, ist nicht auszuschließen, daß bestehende kulturelle Einrichtungen gefährdet und das kulturelle Angebot dadurch geschmälert werden. So kann die Künstlersozialabgabe beispielsweise auch dazu führen, daß die Theater, Galerien und Museen den Ankauf von Werken moderner Künstler einschränken. Weiter ist zu befürchten, daß die Unternehmen versuchen werden, die Honorare um die Sonderabgaben zu kürzen. Dies betrifft vor allem Künstler, deren Stellung am Markt noch nicht gefestigt ist. Hinzu kommt, daß der Entwurf gerade diejenigen Künstler und Publizisten, die nach längerer Zeit noch nicht einmal ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen, von der Versicherung ausnimmt.

Die Künstlersozialabgabe kann somit unerwünschte Auswirkungen auf die lebenden Künstler und Publizisten selbst und für das kulturelle Leben im allge-

(C)

(D)

(A) meinen haben. Sie berührt hierbei auch in erheblichem Ausmaß die Kulturhoheit der Länder.

3. Fragen wirft ferner auch der notwendige bürokratische Aufwand des Erfassungs- und Erhebungssystems auf, der wahrscheinlich in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Beiträge steht. Dies widerspricht den Bestrebungen, neue Formen der Bürokratisierung zu vermeiden.

Trotz dieser Fragestellungen wird die Bayerische Staatsregierung im Sinne der Empfehlungen der Ausschüsse dem Wunsch, eine bessere soziale Absicherung der Künstler zu erreichen, zustimmen.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)

zu Punkt 22 der Tagesordnung

I.

Die Bayerische Staatsregierung hat gebeten, den letzten Halbjahresbericht der Bundesregierung über die **Integration in den Europäischen Gemeinschaften** auf die Tagesordnung zu setzen, um zweierlei zu unterstreichen:

(B) 1. Die Halbjahresberichte der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften vermitteln einen ausgezeichneten Überblick über den jeweiligen Stand der Integration im Gesamtzusammenhang. Sie stellen insoweit einen wertvollen Beitrag zur Unterrichtung der Länder dar. Das gilt heute um so mehr, als sich der Tätigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage des Artikels 235 des EWG-Vertrages ständig ausweitet. Die Bundesregierung ist hinreichend darüber informiert, daß die Länder in all jenen Bereichen, in denen die europäische Integration und Zusammenarbeit ihre rechtlichen, finanziellen und politischen Belange berühren, auf einem einvernehmlichen Vorgehen in Brüssel bestehen müssen.

Den Erwägungen der Bundesregierung, die Berichte künftig nicht mehr halbjährlich, sondern nur noch jährlich zu erstatten, treten wir mit Nachdruck entgegen. Eine solche Maßnahme würde den Bestrebungen, den Informationsfluß zwischen Bund und Ländern in der Europapolitik zu verbessern, gerade entgegenlaufen.

2. Die Staatsregierung ist der Auffassung, daß dieser Informationsfluß weiter verbessert und in der Einzelberichterstattung noch aktualisiert werden muß. Sie ist weiter der Auffassung, daß der Anspruch auf Information und Mitwirkung in EG-Angelegenheiten, soweit die Belange der Länder berührt sind, ein Ausfluß ihrer originären Staatlichkeit ist.

In allen Angelegenheiten, die in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen, ist es mit guten Gründen bisher streng vermieden worden, den Bundesrat als Bundesorgan mit der Koordinierung zu betrauen. Die Übertragung der Aufgabe, die Rechte der Länder gegenüber der Bundesregierung bei Angelegenheiten ihrer eigenen Kompetenz wahrzunehmen, auf den Bundesrat wäre ein erster Schritt in diese Richtung. Damit sollte nicht auf dem Umweg über die Europapolitik begonnen werden. Zur Wahrung des föderalistischen Aufbaues der Bundesrepublik ist es bedeutsam, die Angelegenheiten des Bundes und die Angelegenheiten der Länder auch institutionell getrennt zu halten. Aus diesen Gründen tritt die Bayerische Staatsregierung dem Versuch, dem Bundesrat eine Tätigkeit auf Gebieten einzuräumen, die innerstaatlich zur alleinigen Kompetenz der Länder gehören, mit Entschiedenheit entgegen.

II.

Im übrigen darf ich für die Bayerische Staatsregierung im einzelnen zu folgenden Bereichen Stellung nehmen:

1. Entsprechend den mäßigen Fortschritten beim Ausbau der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Energiepolitik erfährt dieser überaus wichtige Bereich im Bericht der Bundesregierung eine geradezu stiefmütterliche Behandlung. Was auf insgesamt einer $\frac{3}{4}$ Seite dazu von der Bundesregierung ausgeführt wird, beleuchtet anschaulich die fatale Situation, in der sich die Europäischen Gemeinschaften — und darüber hinaus die westlichen Industriestaaten insgesamt — befinden. Tatsache ist leider, daß es bis heute nicht gelungen ist, eine gemeinsame Energiepolitik der EG zu konzipieren, und die erkennbaren nationalen Egoismen lassen auch nicht erwarten, daß dies demnächst geschehen wird. Ich kann es als keinen überzeugenden Fortschritt werten, daß ein mit 150 Millionen DM ausgestattetes Programm für Demonstrationsprojekte auf den Gebieten Energiesparen, Kohleveredelung, Sonnenenergie und Erdwärme beschlossen wurde. Gerade die elementaren Fragen einer Zusammenarbeit in der EG auf dem Energiesektor sind dadurch in keiner Weise gelöst, zumal in diesem Bereich naturgemäß nationale Maßnahmen nur begrenzten Erfolg haben können, wenn sie von den Ländern der Gemeinschaften nicht ausreichend unterstützt und mitgetragen werden.

Deshalb ist es bei der derzeitigen akuten Problemlage im Energiebereich um so dringender nötig, daß die einzelstaatlichen Energiepolitiken stärker koordiniert werden, um gegenüber den Ölförderländern und den großen ölverbrauchenden Staaten in der sich entwickelnden angespannten Lage nicht ins Hintertreffen zu geraten. Wir unterstützen die Bundesregierung, wenn sie sich darum bemüht, marktwirtschaftlichen Lösungsansätzen der Probleme bei den zu erwartenden Preis- und Mengenproblemen den Vorzug gegenüber dirigistischen Maßnahmen zu geben. Wir erwarten andererseits von ihr aber auch, daß sie mit klaren Zielsetzungen über den Einsatz

- (A) der verschiedenen Energiearten die Zusammenarbeit in der EG sucht und nicht ihrerseits den Mitgliedsländern ein Bild innerer Zerrissenheit in der Bundesrepublik über die deutschen Absichten in dieser Lebensfrage bietet. Neben einem eindeutigen Ja zur Kernenergie ist es unser dringendes Anliegen, endlich eine Einigung über die Vorschläge für gemeinschaftliche finanzielle Maßnahmen zur Absatzförderung der Gemeinschaftskohle zu erzielen. Die hohen finanziellen Belastungen für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen deutschen Steinkohlebergbaus von rd. 6 Milliarden DM im Jahre 1979 hätte die Bundesrepublik bisher weitestgehend allein zu tragen, obwohl nach dem EGKS-Vertrag das Kohleaufkommen der Gemeinschaft im Falle einer ersten Mangellage unabhängig vom Standort der Erzeugung auf die Mitgliedstaaten verteilt werden kann. Daß daran über den sogenannten Kohlepfennig und das allgemeine Steueraufkommen neben den Bergbauländern auch die revierfernen Länder beteiligt sind, verstärkt unser Interesse aus bayerischer Sicht an einer entsprechenden Lösung. Wie der Bayerische Ministerpräsident in der Energiedebatte des Bundestages bereits festgestellt hat, hat die Bundesregierung bei der konsequenten Durchsetzung ihres Energieprogramms im nationalen und europäischen Bereich gerade in den CDU/CSU-regierten Ländern ihre verlässlichsten Partner. Wir erwarten aber auch, daß angesichts der angespannten Versorgungslage und der für die nicht an den Verhandlungen in Europa und in der Welt beteiligten Bundesländer nicht jederzeit durchschaubaren Situation die Information der Länder und die Zusammenarbeit mit ihnen erheblich verstärkt werden. Es geht nicht an, daß die Länderwirtschaftsminister nur aus der Zeitung und nach dringenden Fernschreiben an die Bundesregierung unterrichtet werden, welche Beschlüsse gefaßt worden sind und welche Maßnahmen folgen sollen.
- (B)

2. Unsere große Sorge gilt auch dem Wiederaufleben inflationärer Tendenzen in den Europäischen Gemeinschaften, vor allem in den Mitgliedsländern Großbritannien, Frankreich und Italien, aber auch der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland selbst. Diese Entwicklung kann in der Integrationspolitik der Gemeinschaft, in den Bestrebungen nach Konvergenz der Wirtschaftspolitik und nach dem Abbau der regionalen Ungleichgewichte sowie insbesondere nach wirtschafts- und währungspolitischer Stabilität zu ernststen Rückschlägen führen. Anders als früher ist jetzt auch der Stabilisierungsfaktor Bundesrepublik durch die Einbindung in das Europäische Währungssystem dem Übergreifen inflationärer Entwicklungen der Partnerstaaten in erhöhtem Maße ausgesetzt. Bei nun annähernd festen Wechselkursen werden inflationäre Entwicklungen im Ausland durch die Einfuhren deutscher Unternehmen fast ungehindert importiert. Während bislang importierte Kostensteigerungen noch durch Rationalisierungsanstrengungen und Produktivitätssteigerung teilweise aufgefangen werden konnten, sind diesen Bemühungen künftig ohne zusätzliche währungspolitische Maßnahmen jedoch Grenzen gesetzt. Somit setzt zu Beginn des 2. Halbjahres 1979 der Preisauftrieb in der Bundesrepublik jetzt auf breiter Front ein. Maßgebende Beobachter halten es nicht für aus-

geschlossen, daß die Inflationsrate noch im 2. Halbjahr die Marke von 4 % wieder überschreitet. Angesichts dieser vorhersehbaren Entwicklung schmerzt es besonders, daß die Bundesregierung den Antrag des Freistaates Bayern, die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 1. Juli 1979 auszusetzen, in den Wind geschlagen hat. Die negativen Auswirkungen dieser Entwicklung auf Wachstum und Beschäftigung und auf die Verhandlungen der Tarifpartner im kommenden Herbst sind nicht zu übersehen.

(C) Während sich die Wechselkursrelation der EWS-Länder seit Dezember letzten Jahres ohne große Nachhilfe durch die Notenbank innerhalb der Schwankungsgrenzen des EWS gehalten haben, deutet nun sehr vieles darauf hin, daß das EWS seiner ersten großen Belastungsprobe entgegengeht. Der zu erwartende Inflationsschub fällt bei den wirtschaftsschwächeren Mitgliedstaaten erneut größer aus. Dazu kommen von außen her gefährliche Kostenentwicklungen, in erster Linie ausgehend von den Ölpreisen, aber auch von anderen Rohstoffen. In dieser Situation beinhaltet das EWS sowohl Risiken als auch Chancen. Die Bewährungsprobe des EWS wird in der Fähigkeit und im Willen der Mitgliedstaaten liegen, unausweichlich gewordene Wechselkurskorrekturen rasch und geräuschlos vorzunehmen. Der eigentliche Prüfstein des Systems ist aber darin zu sehen, ob es gelingt, die jetzt noch bestehenden erheblichen Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungskraft der Mitgliedstaaten rasch genug zu verringern. Wir sind mit dem EG-Kommissar Christopher Tugendhat der Meinung, daß sich diese Angleichung nur am Maßstab des Besten orientieren kann, d. h. also an der jeweils niedrigsten Inflationsrate in der Gemeinschaft. Der feste Wille der Mitgliedstaaten, in Zukunft die Wirtschafts- und Währungspolitik auf eine Konvergenz in Richtung auf Stabilität auszurichten, ist nicht nur Geschäftsgrundlage und Voraussetzung für das dauerhafte Funktionieren des EWS, sondern darüber hinaus das wirtschaftspolitische Fundament für weitere Fortschritte in der europäischen Integration. Das EWS kann nur so gut sein, wie es die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten sind. Wir erwarten, daß die Bundesregierung die neuen inflationären Tendenzen zum Anlaß nimmt, die übrigen Mitgliedstaaten wegen ihrer Verpflichtung zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Anstrengungen in Richtung Stabilität beim Wort zu nehmen. Dazu wäre allerdings erste Voraussetzung, daß die Bundesregierung binnenwirtschaftlich von ihrer nicht mehr zu verantwortenden Haushaltspolitik abrückt und im eigenen Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Stabilitätsanstrengungen unterstützt, statt sie mit einer Staatsverschuldung, wie wir sie in diesem Ausmaße nie zuvor gekannt haben, zu untergraben.

(D) 3. Im Bereich der Verkehrspolitik bedauert der Freistaat Bayern, daß die verkehrspolitische Bedeutung eines durch die Gemeinschaft mitfinanzierten Ausbaus der Transitstrecken im Süden und Südosten der Gemeinschaft von den durch ihre geographische Lage nicht unmittelbar betroffenen Ländern und Mit-

(A) gliedstaaten nicht in ausreichendem Maße anerkannt wird. Unser Hauptinteresse gilt dabei folgenden Prioritäten:

Modernisierung und Neutrassierung der Brenner-Eisenbahnstrecke (einschl. Brenner-Basis-Tunnel),

Weiterführung der Autobahn Würzburg—Ulm—Füssen nach Italien,

Weiterführung der Autobahn Nürnberg—Regensburg—Passau über Graz nach Jugoslawien.

Die bisherigen Entscheidungsvorschläge der Kommission über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur sehen eine Begrenzung der Förderung auf Vorhaben vor, die auf dem Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Aus bayerischer und deutscher Sicht sind aber gerade diejenigen Transitwege wichtig, die durch Österreich und die Schweiz nach Süden und Südosten führen. Es handelt sich um Projekte, die auch von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, weil sie Mitgliedstaaten der Gemeinschaften miteinander verbinden. Die Finanzierung von Transitverkehrswegen erlangt eine immer größere Aktualität. Hat inzwischen Österreich durch die Einführung eines Straßenverkehrsbeitrages schon eine einseitige Maßnahme ergriffen, so beabsichtigt nunmehr die Schweiz, in ähnlicher Weise die Finanzierung ihrer Alpentransversalen zu sichern. Demgegenüber ist es das wiederholt erklärte Ziel des Europäischen Parlaments und der EG-Kommission, u. a. für die Alpenquerungen zu europäischen Finanzierungslösungen zu kommen. Eine solche Lösung sollte aber nicht durch Begrenzung der Mittelvergabe für Maßnahmen im Gemeinschaftsgebiet vorab verbaut werden. Wir erwarten von der Bundesregierung daher eine entsprechende Initiative in den Organen der Gemeinschaft und eine positive Entscheidung der EG zu diesem elementaren Anliegen des Freistaates Bayern.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)

zu Punkt 26 der Tagesordnung

Namens der Bayerischen Staatsregierung darf ich folgende Erklärung abgeben:

Bayern ist nach wie vor der Auffassung, daß im Interesse

- der Verwendung heimischer Futtermittel
- der Tiergesundheit
- der Qualitätserzeugung und
- des Verbraucherschutzes

auf die offene Deklaration von Gemengteilen zusätzlich zu den sonstigen Angaben bei Mischfuttermitteln nicht verzichtet werden kann. Bayern bedauert es deshalb nachdrücklich, daß in der vorliegenden **Änderung der Futtermittelverordnung** die zusätzliche offene Gemengteildeklaration als bindende Kennzeichnungsvorschrift nicht verankert und damit den Landwirten ein Recht auf bessere Produktinformation vorenthalten wird.

Die vorgesehene Änderung bei der Kennzeichnung der Inhaltsstoffe ist keine ausreichende Alternative. Insbesondere gilt dies bei Mischfuttermitteln für Milchvieh.

Wenn Bayern dennoch die vorliegende Änderung der Futtermittelverordnung mitträgt, so geschieht dies in der Erkenntnis, daß eine Kontrolle der enthaltenen Gemengteile derzeit noch nicht befriedigend möglich ist. Bayern erwartet aber, daß der Landwirt über die „Freiwillige Produktinformation Mischfutter“ die gewünschten Informationen in ausreichendem Umfang erhält.

Unabhängig davon sollte die Bundesregierung mit Nachdruck darauf hinwirken, daß möglichst rasch praxisreife Untersuchungsmethoden zur qualitativen und quantitativen Kontrolle der Gemengteile in Mischfuttermitteln entwickelt werden.

(C)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 476. Sitzung

Bonn, Freitag, den 6. Juli 1979

Inhalt:

Gedenkworte für den verstorbenen Ministerpräsidenten des Saarlandes, Dr. Franz Josef Röder 209 A

Amtliche Mitteilungen 209 D

Zur Tagesordnung 209 D

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung (Drucksache 331/79) . . 210 A
 Apel (Hamburg), Berichterstatter . 210 A
 Apel (Hamburg) 210 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 210 C

2. Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetzes (Drucksache 332/79) . . 210 D
 Bundestagsabgeordneter Westphal, Berichterstatter 210 D
 Streibl (Bayern) 212 B
 Matthöfer, Bundesminister der Finanzen 213 B
 Dr. Wicklmayr (Saarland) . . . 213 D
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 214 A

Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 214 C

3. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 333/79) . . 214 C

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 214 D

Adorno (Baden-Württemberg) . . 233* A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG 215 B

4. Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) (Drucksache 334/79) . 215 B

Bundestagsabgeordneter Pfeifer, Berichterstatter 215 C

Engholm, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 233* B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG . 216 B

5. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 (Nachtragshaushaltsgesetz 1979) (Drucksache 315/79) 220 B

Schmidhuber (Bayern) 234* B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 220 C

6. Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (**Beitreibungsgesetz-EG** — BeitrG-EG) (Drucksache 316/79) . . . 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . . 234* D
7. Zweites Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten)** (Drucksache 317/79) . . . 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a und 105 Abs. 3 GG . . . 234* D
8. Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979** — BBVEG 79) (Drucksache 318/79) . . . 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a GG . . . 234* D
9. Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1979 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1979**) (Drucksache 320/79) . . . 220 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 235* B
10. Zweites Gesetz zur **Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin** (Drucksache 321/79) . . . 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 234* D
11. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 322/79) 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 234* D
12. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körper-schaften (**Vereinsbesteuerungsgesetz**) — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 208/79) . . . 220 C
- Späth (Baden-Württemberg) . . . 236* B
- Streibl (Bayern) . . . 237* D
- Willms (Bremen) . . . 238* C
- Beschluß: Einbringung des Gesetz-entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . 221 B
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 281/79) . . . 221 B
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 221 B, 223 C
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 222 C
- Matthöfer, Bundesminister der Finanzen . . . 223 B, 224 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetz-entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . 224 C
14. Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG**) (Drucksache 260/79) . . . 225 D
- Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . 225 D
- Schmidhuber (Bayern) . . . 240* C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 227 C
15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 250/79) . . . 220 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 235* B
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Personalausweise** (Drucksache 266/79) . . . 227 C
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . 227 C
- Baum, Bundesminister des Innern . 228 A
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 229 A
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (9. Änderungsgesetz) (Drucksache 261/79) . . 229 A
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 266 . . . 229 D

18. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975** (Drucksache 262/79) 220 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 235* B
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen** und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 265/79) 229 D
 Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 230 A
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunk-Satelliten-Organisation (INMARSAT)** (Drucksache 264/79) 220 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 235* B
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 6. November 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über den Luftverkehr** (Drucksache 263/79) 220 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 235* B
22. Bericht der Bundesregierung über die **Integration in den Europäischen Gemeinschaften** (Berichtszeitraum Oktober 1978 bis März 1979) — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 190/79) 230 A
 Schmidhuber (Bayern) 230 A, 241* A
 Beschluß: Kenntnisnahme 230 B
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ein **zweites Fünfjahres-Programm** (1980 bis 1984) für die **Behandlung** (Bewirtschaftung) und **Lagerung radioaktiver Abfälle** (indirekte Aktion) (Drucksache 139/79) 230 B
 Beschluß: Stellungnahme 230 B
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Gellermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 204/79) 220 C
 Beschluß: Stellungnahme 235* C
25. Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (**Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft**) (Drucksache 249/79) 230 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschliebung 230 C
26. Dritte Verordnung zur **Änderung der Futtermittelverordnung** (Drucksache 292/79) 230 C
 Schmidhuber (Bayern) 230 D, 243* C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 230 D
27. Erste Verordnung zur **Änderung der Tierseuchenschutzverordnung DDR** (Drucksache 242/79) 230 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 231 A
28. Dritte Verordnung zur **Änderung der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung** (Drucksache 274/79) 220 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 235* D
29. Zweite Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** (Drucksache 279/79) 220 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 235* D
30. Elfte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der

- Arbeiter (**11. Bemessungsverordnung**)
(Drucksache 270/79) 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 235* D
31. Zweite Verordnung über die Erfassung
von Daten für die Träger der Sozial-
versicherung und für die Bundesanstalt
für Arbeit (**Zweite Datenerfassungs-
Verordnung** — 2. DEVO) (Drucksache
277/79) 231 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 231 A
32. Zweite Verordnung über die Daten-
übermittlung auf maschinell verwert-
baren Datenträgern im Bereich der So-
zialversicherung und der Bundesanstalt
für Arbeit (**Zweite Datenübermittlungs-
Verordnung** — 2. DUVO) (Drucksache
278/79) 231 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen — An-
nahme einer EntschlieÙung . . . 231 B
33. Fünfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung der **in-
ternationalen Gesundheitsvorschriften
im Luftverkehr** (Drucksache 257/79) . . 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 235* D
34. Zweite Verordnung zur Änderung der
Kosmetik-Verordnung (Drucksache
268/79) 231 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 231 C
35. Fünfte Verordnung zur Änderung der
**Verordnung über die Gewährung von
Mehrarbeitsvergütung für Beamte**
(Drucksache 303/79) 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 235* D
36. Zweite Verordnung zur Änderung der
**Verordnung zur Bestimmung der Form-
blätter zum Bundesausbildungsförde-
rungsgesetz** (Drucksache 294/79) . . . 231 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer
EntschlieÙung 231 C
37. **Prüfungsordnung für Fahrlehrer** (Fahrl-
PrüfO) (Drucksache 254/79) 231 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 231 D
38. Verordnung über die Beförderung ge-
fährlicher Güter auf der Straße (**Stra-
ßen-Gefahrgutverordnung** — StrGefGV)
(Drucksache 272/79) 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 236* A
39. Verordnung über die Beförderung ge-
fährlicher Güter mit der Eisenbahn
(**Eisenbahn-Gefahrgutverordnung** —
EiGefGV) (Drucksache 273/79) 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
angenommenen Änderungen . . . 235* C
40. Fünfundachtzigste Verordnung zur
**Änderung der Eisenbahn-Verkehrs-
ordnung** (Drucksache 276/79) 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 235* D
41. Dritte **ADNR-Änderungsverordnung**
(Drucksache 280/79) 220 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 80 Abs. 2 GG 235* D
42. **Wahl des Vorsitzenden des Ausschus-
ses für Innere Angelegenheiten** (Druck-
sache 324/79) 231 D
- Beschluß: Minister Dr. Dr. Bar-
schel (Schleswig-Holstein) wird ge-
wählt 231 D
43. Vorschlag für die Berufung eines Mit-
glieds des Verwaltungsrates der Deut-
schen Bundespost (Drucksache 314/79) 220 C
- Beschluß: Senator Gerhard Hei-
mann (Berlin) wird vorgeschlagen . 236* A
44. **Verfahren vor dem Bundesverfassungs-
gericht** (Drucksache 323/79) 220 C
- Beschluß: Von einer Äußerung
und einem Beitritt wird abgesehen . 236* B
45. Entwurf eines **Grunderwerbsteuerge-
setzes** (GrEStG 1980) — Antrag des

- Landes Niedersachsen — (Drucksache 339/79) 224 C
 Streibl (Bayern) 239* D
 Kiep (Niedersachsen) 224 C
 Mitteilung: Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 225 D
46. Benennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** (Drucksache 58/79) . . . 220 C
 Beschluß: Senatsdirektor Dr. Günter Brunner (Berlin) wird benannt . . 236* A
47. **Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (18. StrÄndG) (Drucksache 345/79) 216 C
 Koschnick (Bremen) 216 C
- Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . 217 C
 Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 218 A
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 219 C
 Dr. Vorndran (Bayern) . . . 220 B, 233* C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 220 B
48. **Personallen im Sekretariat des Bundesrates** 232 A
 Beschluß: Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ernennung 232 A
- Nächste Sitzung 232 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Späth, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)
Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. h. c. Strauß, Ministerpräsident
Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Streibl, Staatsminister der Finanzen
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Klose, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident
Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Kiep, Minister der Finanzen

Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident
Dr. Posser, Finanzminister
Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Gaddum, Minister der Finanzen
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Baum, Bundesminister des Innern
Matthöfer, Bundesminister der Finanzen
Wischnewski, Staatsminister beim Bundeskanzler
Engholm, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Pfeifer
Bundestagsabgeordneter Westphal